# Zusammentritt des Grossen Raths : September

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1891)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

des

# Großen Rathes des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Großen Raths.

Burgdorf, den 8. August 1891.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe zur Behandlung nachgenannter dringender Gegenstände den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 7. September** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

**Traktanden.**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Dekretsentwurf über die Organisation des kantonalen Technikums. — Präsident der Kommission: Herr Andr. Schmid.

Bericht über das Ergebniß der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juli.

Rekurs aus der Gemeinde Chevenez über Verfügungen des Regierungsraths betreffend Stimmrecht an der Gemeindeversammlung.

Naturalisationen.

Strafnachlaßgesuche.

Käufe und Verkäufe von Domänen und Waldungen.

Bauvorlagen betreffend die Anstalten in Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl.

Wahlen:
- eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission an Platz des zurückgetretenen Herrn Ballif,
- des Staatsschreibers,
- des Generalprokurators,
- von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 9. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident
**Carl Schmid.**

# Erste Sitzung.

---

**Montag den 7. September 1891.**

Nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

---

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Biedermann, Bläuer, Bourquin, Bühler, Bühlmann, Choquard, Dürrenmatt, Eggimann (Sumiswald), Gouvernon, v. Grünigen, Hauser (Gurnigel), Hirter, Horn, Imer, Itten, Krebs (Eggiwyl), Lehmann, Marti (Bern), Mettier, Michel (Aarmühle), Naine, Neiger, Raaflaub, Dr. Reber, Renfer, Reymond, Romy, Steinhauer, Tschanen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Beutler, Bigler, Bircher, Boillat, Boinay, Borter, Boß, Chodat, Choulat, Clémençon, Comte, Coullery, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Etter (Maikirch), Fahrny, Freiburghaus, Friedli, Frutiger, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Hauser (Weißenburg), Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberdießbach), Hostettler, Houriet, Hussion, Jacot, Iseli (Grafenried), Kaiser, Kloßner, Kohli, Krenger, Kunz, Lauper, Linder, Mägli, Marchand (St. Immer), Marthaler, Marti (Lyß), Mathey, Meyer (Laufen), Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Nägeli, Nußbaum, Péteut, Rätz, Reichenbach, Roth, Ruchti, Schär, Dr. Schenk, Dr. Schnell, Siegerist, Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Streit, Stucki (Wimmis), Tièche (Biel), Trachsel, Weber (Biel), Weber (Graswyl), v. Werdt, Will, Zaugg, Zehnder, Ziegler, Zingg (Ins).

---

Präsident. Im Einverständniß mit der Regierung sind Sie einberufen worden zu einer kurzen außerordentlichen Session zur Erledigung einiger nicht aufschiebbarer Geschäfte.

Wenn schon die diesmalige Session eine außerordentliche ist, so erlauben Sie mir doch, einige kurze Worte an Sie zu richten. Sie haben in einer frühern Session einen ziemlich erheblichen Beitrag an die Gründungsfeier der Stadt Bern gesprochen und Sie hatten wohl in Ihrer großen Mehrzahl Gelegenheit, die gute, würdige Durchführung zu sehen und die glänzende Ausstattung zu bewundern.

Ich denke, Sie seien mit mir einverstanden, wenn ich hier zu Handen des Protokolls und der Vertreter der Stadt Bern für die gute Durchführung des dem Kanton Bern zur Ehre gereichenden Festes den besten Dank ausspreche.

Neben allem Schönen, das wir seit der letzten Session zu genießen Gelegenheit hatten, haben wir aber leider auch verschiedene Anlässe des Unglücks zu verzeichnen. Ich brauche Sie nicht an Mönchenstein zu erinnern. Sie wissen, wie viele Opfer es dort kostete und daß ein großer Theil des Vaterlandes und speziell ein ganzer Kanton direkt davon betroffen war. Sie wissen auch, daß zum Schlusse unserer schönen Gründungsfeier ein fast eben so großes Unglück sich ereignete, das wiederum eine liebe Stadt unseres Vaterlandes betroffen hat. Es steht uns nicht zu, uns in dieser Sache zum Richter aufzuwerfen, aber ich glaube im Namen des Großen Rathes die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Behörden das Möglichste thun werden, um die Schäden des Betriebs in unserm Eisenbahnwesen so viel und so rasch als möglich zu heben im Interesse der Beruhigung des Publikums.

Ferner hatten wir das Unglück, einen werthen Kollegen zu verlieren, Herrn Dr. Füri. Immer leidend, zeichnete er sich doch durch fleißigen Besuch der Sitzungen des Großen Rathes aus. In populärer Medizin hat er viel geleistet, und wenn auch nicht alle Kollegen mit ihm einverstanden waren und er viel angefochten wurde, so sind sie doch alle einverstanden, daß er es ernst nahm.

Zum Andenken an die Manen der Opfer von Mönchenstein und Zollikofen und zur Erinnerung an unsern Kollegen Dr. Füri sel. möchte ich Sie ersuchen, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

---

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Stimmrechts-Rekurs der Gemeinde Chevenez.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieses Geschäft konnte noch nicht behandelt werden, da die Akten erst in Circulation gesetzt werden müssen.

Wird verschoben.

---

Wahl des Staatsschreibers.

Die Regierung läßt mittheilen, daß sie beschlossen habe, vor der Besetzung dieser Stelle eine Revision der Bestimmungen über die Organisation der Staatskanzlei in der Weise vorzunehmen, daß die Stelle des Raths-

schreibers wegzufallen habe, dafür aber die Stelle eines Archivars zur Besorgung des Staatsarchivs geschaffen werde. Herr Staatsschreiber Berger habe sich bereit erklärt, bis zur Durchführung dieser Revision, beziehungsweise bis Ende Dezember d. J., in seinem Amte zu verbleiben.

Die Ersatzwahl wird, mit Rücksicht auf diese Mittheilung, bis zur nächsten Session verschoben.

---

Zwei Expropriationsdekrete werden neu auf die Traktandenliste aufgetragen.

---

## Vortrag über das Ergebniß der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 15. Juli 1891.

Herr Präsident,
Herren Großräthe,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juli abhin der Beschluß vom 8. April d. J. betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien mit 26,584 gegen 13,177, also mit einem Mehr von 13,407 Stimmen angenommen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 111,673.

Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!
(Folgen die Unterschriften.)

Gemäß der obigem Vortrag beigelegten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniß in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

| Amtsbezirke. | Stimmberechtigte. | Annehmende. | Verwerfende. |
|---|---|---|---|
| Aarberg . . . . . | 3,360 | 380 | 572 |
| Aarwangen . . . . | 5,320 | 1,340 | 816 |
| Bern . . . . . | 15,230 | 3,721 | 793 |
| Biel . . . . . | 3,303 | 394 | 695 |
| Büren . . . . . | 1,954 | 173 | 351 |
| Burgdorf . . . . | 5,780 | 1,130 | 691 |
| Courtelary . . . . | 5,497 | 817 | 570 |
| Delsberg . . . . | 3,444 | 719 | 697 |
| Erlach . . . . . | 1,325 | 485 | 59 |
| Fraubrunnen . . . | 2,630 | 421 | 364 |
| Freibergen . . . . | 2,178 | 609 | 378 |
| Frutigen . . . . . | 2,222 | 1,444 | 57 |
| Interlaken . . . . | 5,378 | 689 | 826 |
| Konolfingen . . . | 5,520 | 1,783 | 512 |
| Laufen . . . . . | 1,449 | 267 | 482 |
| Laupen . . . . . | 1,837 | 818 | 102 |
| Münster . . . . . | 3,352 | 595 | 388 |
| Neuenstadt . . . . | 979 | 114 | 162 |
| Nidau . . . . . | 2,846 | 209 | 432 |
| Oberhasle . . . . | 1,561 | 168 | 50 |
| Pruntrut . . . . | 6,227 | 1,559 | 871 |
| Saanen . . . . . | 1,071 | 564 | 30 |
| Schwarzenburg . . | 2,193 | 353 | 302 |
| Seftigen . . . . | 3,726 | 1,022 | 269 |
| Signau . . . . . | 4,874 | 599 | 484 |
| Obersimmenthal . . | 1,563 | 1,213 | 27 |
| Niedersimmenthal . . | 2,157 | 899 | 241 |
| Thun . . . . . | 6,191 | 1,389 | 728 |
| Trachselwald . . . | 5,056 | 1,506 | 507 |
| Wangen . . . . . | 3,450 | 834 | 477 |
| Militär . . . . . | — | 370 | 244 |
| Zusammen | 111,673 | 26,584 | 13,177 |

---

Herr Vizepräsident Ritschard übernimmt den Vorsitz.

---

# Dekretsentwurf

über

## die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

### Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule bestimmt in § 8, daß durch Dekret des Großen Rathes bestimmt werde a) der Sitz der Anstalt, b) die Organisation derselben, c) die Besoldung der Lehrer und d) das Schulgeld. Litt. a ist bereits erledigt, und es handelt sich heute also nur noch darum, auf dem Wege des Dekrets auch die andern Punkte zu ordnen, was durch das vorliegende Dekret geschehen soll.

Diese Vorlage ist deshalb dringlich, weil erst auf Grund derselben mit den weitern Vorarbeiten zur Eröffnung der Anstalt vorgegangen werden kann. Es wird beabsichtigt, im nächsten Frühjahr die Gewerbeschule mit einer Klasse zu eröffnen, allerdings in noch ganz provisorischen Lokalitäten, und dann successive die andern Klassen eintreten zu lassen. Wenn aber dies geschehen soll, so muß mit der Organisation beförderlich begonnen werden können, und es muß namentlich ein Direktor gesucht werden, mit dem man gemeinsam die einleitenden Schritte zur Eröffnung der Anstalt thun kann, was alles nur geschehen kann, wenn die Organisation in gesetzlicher Weise geregelt ist. Gegenwärtig besteht eine vom Regie-

rungsrath ernannte Organisationskommission, welche die nöthigsten einleitenden Schritte gethan und namentlich auch dieses Dekret vorberathen und sich mit der Platzfrage für den Neubau befaßt hat.

Ich empfehle Ihnen aus den angegebenen Gründen, auf den Entwurf einzutreten.

Das Eintreten wird beschlossen.

---

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 1 ist fast wörtlich die Wiederholung des § 2 des Gesetzes und bezeichnet den Zweck der Anstalt. Wenn es vielleicht überflüssig erscheinen möchte, die Aufgabe, welche bereits im Gesetz definirt ist, hier nochmals zu bestimmen, so mache ich anderseits doch darauf aufmerksam, daß es gut ist, wenn in dem Organisationsdekret auch der Zweck der Anstalt genannt ist, damit man das Ziel nochmals klar vor Augen hat, dem zugearbeitet werden soll.

Eine kleine Abweichung vom Wortlaut des Gesetzes besteht darin, daß wir sagen: „Die kantonale Gewerbeschule hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nöthig, durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind." Wir haben die Worte „soweit nöthig" deshalb beigefügt, damit man nicht glaube, es werden für alle Abtheilungen und Schüler neben dem wissenschaftlichen Unterricht auch praktische Uebungen eingeführt. Es könnte die Sache so mißverstanden werden, als ob künftige Bautechniker, Maschinentechniker u. s. w. ihre vollständige praktische Lehrzeit im Technikum machen könnten. Das wäre ein schwerer Irrthum. Das kantonale Technikum kann die eigentliche praktische Lehrzeit eines jungen Technikers nicht ersetzen; es will ihm nur die wissenschaftliche Ausbildung geben, durch die seine praktische Tüchtigkeit die richtige Ergänzung und Vollendung erhält. Allerdings ist es bei einzelnen Zweigen dieses Unterrichts nöthig, daß auch praktische Uebungen vorgenommen werden. Ein Schüler der chemisch-technologischen Abtheilung kann nicht nur theoretische Chemie anhören, sondern es müssen praktische Uebungen mit den verschiedenen chemischen Stoffen in ihrer Beziehung zum Gewerbe vorgenommen werden. Ferner kann der künftige Maschinentechniker unmöglich die Elektrotechnik entbehren, sondern muß in das ganze Gebiet der Anwendung der Elektrizität auf die Maschinenindustrie eingeführt werden, ein Gebiet, das bekanntlich in der Gegenwart in gewaltigem Aufschwung begriffen ist. Ohne Vornahme praktischer Uebungen wäre auch hier ein richtiger Unterricht nicht denkbar. Soweit also praktische Uebungen nothwendig sind, um den Unterricht fruchtbar zu machen, sollen sie an der Anstalt vorgenommen werden; dagegen hat man nicht die Absicht, eigentliche große Werkstätten einzurichten, in welchen der künftige Techniker seine ganze praktische Lehrzeit durchmachen könnte.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Art. 1 voll und ganz einverstanden, wie überhaupt mit der ganzen Vorlage mit Ausnahme von zwei oder drei kleinen Abänderungen, die ich bei den betreffenden Paragraphen begründen werde.

Angenommen.

---

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 2 wiederholt zuerst auch den § 3 des Gesetzes, indem er die drei Abtheilungen aufzählt, die in erster Linie an dieser Schule in Aussicht genommen werden: „1. eine baugewerbliche Abtheilung; 2. eine mechanisch-technische Abtheilung, mit Inbegriff der Elektrotechnik (letzteres ist neu); 3. eine chemisch-technologische Abtheilung, unter spezieller Berücksichtigung der einheimischen Gewerbe, wie Gerberei, Färberei, Brauerei, Brennerei u. dgl."

Die Anführung von Beispielen unter Ziffer 3 geschah deshalb, damit man aus der Vorlage ersehe, welchen Zweck diese chemisch-technologische Abtheilung haben solle. Man will nicht eine Schule für gelehrte Chemiker einrichten, sondern bloß eine Abtheilung, in welcher die Chemie soweit gelehrt wird, als sie in Beziehung zum Gewerbe steht, und zwar sollen namentlich die einheimischen Gewerbe berücksichtigt werden. Die Kommission beantragt, unter den Beispielen nach „Färberei" noch die Bleicherei aufzuführen. Die Regierung ist damit einverstanden. Wenn auch Brauerei und Brennerei speziell citirt sind, so geschieht es wieder nicht etwa deshalb, als ob wir beabsichtigten, eine eigentliche Brauerei- oder Brennereischule zu errichten; das ginge viel zu weit. Ein Brauer wird seine eigentliche Durchbildung in einer Brauereifachschule — München, Worms ꝛc. — suchen müssen. Ebenso wird ein Brenner das Brennereigewerbe nicht am Technikum lernen, sondern dasselbe soll ihm nur Gelegenheit bieten, seine praktischen Kenntnisse noch in wissenschaftlicher Hinsicht zu vervollkommnen, ihn mit neuen Verfahren bekannt zu machen ꝛc.

Die folgenden Worte: „Diesen Abtheilungen kann der Regierungsrath, sobald das Bedürfniß danach anerkannt wird, beifügen: 4. eine Abtheilung für die Heranbildung von Geometern" sind nachträglich wieder gestrichen worden, indem die Kommission glaubte, es sei vorderhand kein so dringendes Bedürfniß nach einer Geometerschule vorhanden, daß man nicht die Errichtung einer solchen Abtheilung dem Großen Rathe vorbehalten könnte. Der Regierungsrath ist mit dieser Streichung einverstanden.

Der letzte Satz des § 2 entspricht wiederum einer Bestimmung des Gesetzes.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, in Ziffer 3 nach dem Worte „Färberei" noch das Wort „Bleicherei" einzuschalten. Da die Regierung mit diesem Zusatz einverstanden ist, so habe ich darüber nichts weiter zu bemerken.

Ferner fand die Kommission, die Ziffer 4 sei unnöthig, da der letzte Satz des § 2 vollständig genüge und die Errichtung einer Abtheilung für Geometer so wie so

vor den Großen Rath kommen müsse, indem dieser den dafür nöthigen Kredit zu bewilligen haben wird.

Der § 2 enthält nichts anderes, als was schon im Gesetze gesagt ist, nur ist an einzelnen Orten die Sache näher ausgeführt. In Ziffer 2 wurde beigefügt „mit Inbegriff der Elektrotechnik"; denn eine mechanisch-technische Abtheilung ohne Inbegriff der Elektrotechnik wäre gar nicht denkbar, wie dies auch bei der Berathung des Gesetzes wiederholt ausdrücklich gesagt wurde. Was die chemisch-technologische Abtheilung anbetrifft, so sind hier nur einzelne Beispiele von Gewerben angeführt; es ist also nicht so verstanden, als ob nur diese Spezialitäten zu berücksichtigen seien, weshalb ausdrücklich beigefügt ist „u. dgl."

Angenommen nach Antrag der Kommission.

---

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph enthält eine weitere Ausführung der Bestimmung, wonach die Lehrkräfte der Anstalt auch benutzt werden sollen, um für diesen oder jenen Gewerbszweig vorübergehende Fachkurse zu veranstalten. Das Bedürfniß nach kürzern Fachkursen hat sich in den letzten Jahren in Arbeiter- und Handwerkerkreisen immer mehr geltend gemacht. Bei der heutigen Konkurrenz, die jedem Gewerbsmann seinen Stand schwer macht, empfindet mancher ältere Berufsmann das Bedürfniß, sich mit den Fortschritten der Zeit vertraut zu machen und benützt gerne eine Gelegenheit, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollkommnen. Daher rührt die erfreuliche Erscheinung, daß in den letzten Jahren infolge der Initiative der Handwerker- und Arbeiterkreise verschiedenartige Fachkurse abgehalten wurden, so für Schuhmacher, Schneider, Buchbinder u. s. w. Nun wird sich die Einrichtung solcher Fachkurse immer nach dem Bedürfniß richten müssen. Wir sagen daher nicht, es müssen jedes Jahr solche Fachkurse eingerichtet werden, sondern geben bloß der Aufsichtskommission die Kompetenz, „nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit" solche Kurse zu veranstalten. Dagegen glauben wir, es sei zweckmäßig, zu bestimmen, daß diese Kurse auf die Winterszeit verlegt werden sollen, weil dies dafür die geeignetste Zeit ist.

Endlich sagen wir noch: „Die Lehrer der Anstalt sind zur Mitwirkung an solchen Kursen gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet." Dieser Satz hat den Sinn, daß wenn ein Lehrer zum Unterricht an einem solchen Fachkurs verwendet werden kann, z. B. der Lehrer der Physik oder Mathematik, er sich nicht weigern darf; damit ist aber nicht gesagt, daß nicht je nach Bedürfniß auch andere Kräfte zur Ertheilung von Unterricht beigezogen werden können.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, den ersten Satz folgendermaßen zu fassen: „Außer den regelmäßigen Lehrkursen veranstaltet die Aufsichtskommission nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit kürzere Fachkurse für verschiedene Zweige der Gewerbe und der Landwirthschaft." Es ist aus landwirthschaftlichen Kreisen, speziell von der ökonomischen Gesellschaft, der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten am Technikum auch landwirthschaftliche Winterkurse vorgesehen werden, wie sie z. B. am Gymnasium in Lausanne und in selbständiger Weise in Sursee und Lenzburg bestehen. Nun bekenne ich offen, daß nach meinem Dafürhalten die Einschaltung dem, was die ökonomische Gesellschaft will, nicht entspricht, indem sie nicht nur mehrwöchige Fachkurse möchte, sondern förmliche Winterkurse vom Anfang des Winters an bis zum Frühjahr und für die ein Fachlehrer angestellt werden müßte, was sonst für die Fachkurse in der Regel nicht nöthig sein wird. Ich habe deshalb den betreffenden Mitgliedern der ökonomischen Gesellschaft, welche mir diese Mittheilung machten, gesagt, daß ihren Intentionen durch den Schlußsatz des § 2 genügend Rechnung getragen sei, wonach der Große Rath jederzeit die Errichtung weiterer Abtheilungen, also auch eines förmlichen landwirthschaftlichen Winterkurses, mit besonderm Lehrpersonal ꝛc., beschließen kann. Jedenfalls könnte in den nächsten zwei Jahren, bis das Technikumsgebäude fertig ist, kein Winterkurs abgehalten werden wegen Mangel an Platz. Ich glaube also, es sei ganz gleichgültig, ob Sie den Zusatz der Kommission annehmen oder dem Antrage des Regierungsraths beistimmen.

Jenni. Ich schließe mich vollständig dem Antrag der Regierung an, indem ich glaube, es sei hier alles vorgesehen, um mit Zeit und Gelegenheit den verschiedenen Wünschen entsprechen zu können. Der Schlußsatz des § 2 genügt vollkommen, um später den Ansprüchen der Landwirthschaft in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unterricht entgegenzukommen. Ich glaube daher, es sei besser, von der beantragten Einschaltung Umgang zu nehmen, um so mehr, als dieselbe zur Voraussetzung hat, daß die seinerzeit von mir gestellte Motion betreffend Erweiterung der landwirthschaftlichen Berufsbildung bereits eine Lösung gefunden habe. Das ist aber nicht der Fall, indem sich der Direktor der Landwirthschaft bis jetzt noch nicht damit beschäftigen konnte. Es ist daher nicht zulässig, daß wir diese Frage hier endgültig regeln. Der Motionssteller sagte seinerzeit, daß die Erweiterung der landwirthschaftlichen Berufsbildung immerhin unter Berücksichtigung der bestehenden Anstalten durchgeführt werden müsse. Ich glaube daher, es sei mit Rücksicht auf die bestehenden Anstalten nöthig, daß die Sache nach allen Seiten gründlich untersucht wird. Erst nachher wird man sagen können, ob Winterkurse eingerichtet werden sollen oder nicht. Ich beantrage daher Zustimmung zur Fassung der Regierung.

Schlatter. Als Mitglied der Kommission möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, den Zusatz nicht anzunehmen. Mit Rücksicht auf die Motion des Herrn Großrath Jenni und in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse des Kantons in Bezug auf Sprache, Bodenbeschaffenheit ꝛc. ist es durchaus angezeigt, daß die Sache gründlich geprüft wird, und ich bin ganz einverstanden, daß der Schlußsatz des § 2 vollständig genügt, um später den Wünschen der Landwirthschaft Rechnung zu tragen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.

---

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierunsraths. Es ist selbstverständlich, daß ein Technikum nicht ohne Sammlungen arbeiten kann. Wir wünschen aber derselben hier ausdrücklich Erwähnung zu thun, damit man jeweilen bei Aufstellung des Voranschlages dafür auch eine bestimmte Summe in Aussicht nehme. Es liegt das im Interesse der Anstalt und anderseits ist es auch gut, wenn der Große Rath im spezifizirten Büdget den Posten „Sammlungen" vor sich hat und mit klarem Bewußtsein die Summe bestimmen kann, welche diesem Zwecke dienen soll.

Angenommen.

---

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph behandelt einen ziemlich wichtigen Punkt. Es fragt sich: Welche Anforderungen sollen beim Eintritt in die unterste Klasse an den Schüler gestellt werden? Anfänglich hat vielfach, und auch bei mir, die Ansicht obgewaltet, daß ein junger Techniker eigentlich erst eintreten sollte, nachdem er eine praktische Lehrzeit absolvirt hat, in welchem Falle etwa das zurückgelegte 17. Altersjahr als Vorbedingung zum Eintritt gemacht werden müßte. Wenn man aber die mannigfaltigen Verhältnisse prüft, unter denen sich die Ausbildung der Techniker vollzieht, so überzeugt man sich, daß man nicht auf der Forderung beharren kann, es müsse einer zuerst die praktische Lehrzeit durchgemacht haben. Je nach der Berufsart und der bisherigen körperlichen und geistigen Entwicklung wird es der eine besser so, der andere anders machen. Auch in Winterthur haben die einen Schüler schon eine Lehrzeit hinter sich, während andere sofort nach dem Austritt aus der Sekundarschule eintreten, etwa zwei Halbjahreskurse durchmachen, in welchen noch eine allgemeine Vorbildung gegeben wird, dann ihre praktische Lehrzeit durchmachen und später wieder kommen, um nun in den obern Klassen des Technikums ihre Ausbildung zu vollenden. Wir haben daher geglaubt, die Erfüllung des 15. Altersjahres als Vorbedingung des Eintritts beibehalten zu sollen.

Was die mitzubringenden Kenntnisse anbetrifft, so darf man nicht zu hoch, aber auch nicht zu tief greifen. Wenn ein richtiger Lehrplan aufgestellt und befolgt werden soll, so müssen die Eintretenden über ein gewisses Maß von Vorkenntnissen verfügen. Nehmen Sie jeden auf, ob er etwas wisse oder nicht, so wäre das der Ruin der Anstalt. Wir glauben, es dürfen diejenigen Kenntnisse verlangt werden, welche das Lehrziel einer gewöhnlichen zweiklassigen Sekundarschule ausmachen. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht auch ein intelligenter Primarschüler eintreten könnte. Durch Nachhülfe seitens des Lehrers ꝛc. wird es ihm nicht schwer fallen, diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche eine gewöhnliche Sekundarschule vermittelt.

Ferner wird bestimmt, daß sich die Angemeldeten einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, jedoch möchten wir der Aufsichtskommission die Kompetenz geben, sie davon zu dispensiren, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß über die nöthigen Vorkenntnisse keine Zweifel obwalten können. Ein Schüler z. B., der über das zum Eintritt in's Polytechnikum nöthige Maturitätszeugniß verfügt, sich aber, vielleicht wegen Familienverhältnissen, anders besinnt und nur das Technikum durchmachen will, besitzt ohne Zweifel die nöthigen Vorkenntnisse, sodaß es am Ort sein wird, ihm das Examen zu erlassen. Als Regel aber soll die Aufnahmsprüfung gelten.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph entspricht vollständig den Vorschriften, wie sie auch anderwärts, z. B. in Winterthur, existiren, und es ist uns von dort her gesagt worden, daß von den hier aufgestellten Bestimmungen absolut nicht Umgang genommen werden dürfe. Es ist allerdings in der Kommission das Bedenken geäußert worden, daß nach diesen Bestimmungen Primarschüler vom Besuch des Technikums ausgeschlossen seien. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat indessen dieses Bedenken bereits widerlegt, indem er darauf hinwies, daß ein Primarschüler durch Privatunterricht ꝛc. sich die fehlenden Kenntnisse leicht wird verschaffen können.

Wie Sie sich erinnern werden, hatte die Kommission, welche seinerzeit zur Vorberathung der Technikumsfrage niedergesetzt wurde, in ihrem gedruckten Bericht einen Vorkurs für solche Schüler vorgesehen, welche nicht über die nöthigen Kenntnisse verfügen. Die Kommission fand, die Regierung habe gut gethan, von einem solchen Vorkurs Umgang zu nehmen. Auch Winterthur spricht sich absolut gegen einen Vorkurs aus, indem ohnedies die untersten Klassen des Technikums, welche den gleichen Lehrgang haben, nichts anderes seien als ein Vorkurs, nur daß beim Eintritt in denselben, hauptsächlich in der Mathematik, diejenigen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, welche in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können.

Angenommen.

---

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Im ersten Satz wird der Umfang des gesammten Unterrichts festgestellt, indem je nach der Abtheilung vier oder fünf Halbjahreskurse in Aussicht genommen werden. In der chemisch-technologischen Abtheilung z. B. genügt ein Kurs von vier Halbjahren, währenddem die Bauschule und die Abtheilung für Maschinentechniker fünf Halbjahreskurse nöthig haben.

Wenn von vier bis fünf zusammenhängenden Halbjahreskursen die Rede ist, so hat das nicht etwa den Sinn, daß ein Schüler nicht unterbrechen dürfe. Er kann ganz gut z. B. zwei Halbjahreskurse mitmachen, hierauf in die Praxis treten und nachher die drei übrigen Halbjahreskurse absolviren, nur sollen die Halbjahreskurse unter sich zusammenhängend sein. Was den Lehrplan und das Schulreglement betrifft, so ist es selbstverständ-

lich, daß die Aufstellung am besten durch den Regierungsrath, auf Antrag der Aufsichtskommission, geschieht.

Angenommen.

---

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 handelt vom Schulgeld. Wir möchten ein Schulgeld, das sich in mäßigen Grenzen hält und beantragen daher für die regelmäßigen Kurse halbjährlich Fr. 25, was per Jahr Fr. 50 oder per Monat ungefähr Fr. 5 ausmacht, wenn man die Ferienmonate abrechnet. Winterthur verlangt halbjährlich Fr. 30; wir glauben aber, die Zahl 25 halte sich innert der richtigen Grenzen. Die Tendenz unserer Zeit geht ja dahin, den Besuch guter Schulanstalten zu erleichtern und dadurch der Ausbildung tüchtiger Gewerbsleute Vorschub zu leisten. Es wäre daher nicht recht, wenn man ungebührlich hohe Schulgelder verlangen würde, um so weniger als man ja von verschiedenen Seiten die Forderung vernimmt, daß die Schulgelder überhaupt abgeschafft werden sollten. Vorderhand sind wir noch nicht so weit. An den meisten Sekundarschulen werden Schulgelder verlangt; an den stadtbernischen Sekundarschulen allerdings nicht, dagegen aber am Gymnasium und andern höhern Schulanstalten. Wir glauben daher, es sei konsequent, wenn man auch am Technikum ein mäßiges Schulgeld verlange. Ferner wird ausdrücklich gesagt, daß wenn ein Schüler Laboratorien und Werkstätten benutzt und da allerlei Material verbraucht, er dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten hat. Es wird überall so gehalten, daß der Verbrauch von Chemikalien und Werkzeugen im Schulgeld nicht inbegriffen ist.

Im Unterschied von den regelmäßigen Kursen möchten wir die vorübergehenden kürzern Fachkurse mit einem Kursgeld von höchstens Fr. 5 belegen, da sie nur ein paar Wochen währen und meistens von Arbeitern besucht werden, welche ohnehin nur aus ihrem Verdienst leben und an Zeit und Geld um ihrer Ausbildung willen ohnehin schon ein Opfer bringen.

Endlich wird Ihnen beantragt, daß auch die Verabreichung von Stipendien in Aussicht genommen werden solle und daß dafür im Voranschlag die erforderliche Summe ausgesetzt werde, letzteres aus dem gleichen Grunde, aus dem wir in § 4 die Sammlungen erwähnt haben. Es gibt immer fleißige, intelligente aber mittellose Schüler, wo die Ausrichtung eines Stipendiums angezeigt ist. Es ist daher gut, wenn jeweilen im Büdget eine bestimmte Summe bewilligt wird, über die der Regierungsrath, auf Antrag der Aufsichtskommission, verfügen kann.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt diesem Paragraphen voll und ganz bei. Wenn wir das Schulgeld um Fr. 5 tiefer ansetzen als Winterthur, so ist zu bemerken, daß man dasselbe in Zürich schon längst gerne auf Fr. 20 herabgesetzt hätte, wenn es nicht im Gesetze selbst auf Fr. 30 fixirt wäre. Wir finden, Fr. 25 per Halbjahr sei für eine solche Fachschule ein mäßiger Ansatz, den man mit gutem Gewissen genehmigen könne.

Für kürzere Fachkurse ist das Schulgeld natürlich kleiner und soll im Maximum nur Fr. 5 betragen, kann also noch weiter reduzirt werden. Diese Fachkurse werden ja nicht abgehalten, um Geld zu bekommen, sondern unter ältern Arbeitern berufliche Kenntnisse zu verbreiten.

Angenommen.

---

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 8 handelt von den Lehrstellen und den Lehrern. Nach der Verfassung hat der Große Rath über die Errichtung aller öffentlichen Stellen zu beschließen und deshalb wird hier gesagt, daß die für die Ertheilung des Unterrichts nöthigen Lehrstellen errichtet werden. Es ist aber nicht wohl möglich, schon im Dekret zu sagen, wie viel Lehrstellen errichtet werden sollen. Je nach der Entwicklung der Anstalt wird eine geringere oder größere Zahl von Lehrstellen nöthig werden. Es soll deshalb dem Regierungsrath überlassen bleiben, die Zahl der Lehrstellen zu bestimmen. Der Große Rath hat es deswegen gleichwohl in der Hand, einem nach seiner Ansicht zu raschen Ueberwuchern der Lehrstellen den Riegel zu stoßen, indem er ja alljährlich das Büdget der Anstalt festzustellen hat. Wenn also der Regierungsrath die Errichtung neuer Lehrstellen für nöthig erachtet, deren Kosten nicht aus dem Büdget bestritten werden können, so muß er vor den Großen Rath treten und sagen, weshalb er einen höhern Kredit verlangt. Wir wollen mit diesem Satz nur sagen, daß der Regierungsrath, wenn er die Nothwendigkeit einsieht, eine neue Lehrstelle errichten kann, aber natürlich immer unter Vorbehalt, daß ihm nachträglich vom Großen Rathe die erforderlichen Mittel bewilligt werden.

Selbstverständlich wird die Wahl der festangestellten Lehrer, da es sich um eine kantonale Anstalt handelt, vom Regierungsrath vorgenommen. Dagegen glaubten wir, es solle der Aufsichtskommission die Kompetenz eingeräumt werden, vorübergehend, während der Krankheit eines andern Lehrers oder weil provisorisch eine weitere Kraft nöthig ist ꝛc., eine andere Lehrkraft beizuziehen. Ohne Zweifel wird das Technikum gelegentlich aushülfsweise Lehrer des Gymnasiums in Burgdorf oder Lehrkräfte aus Bern herbeiziehen, vielleicht für ein Fach, das nur wenige Stunden in Anspruch nimmt, sodaß es sich nicht verlohnt, dafür einen selbständigen Hauptlehrer anzustellen. Für solche Fälle soll die Aufsichtskommission kompetent sein, von sich aus einen Lehrer beizuziehen.

Was die Amtsdauer betrifft, so wird Ihnen, konform der Amtsdauer aller andern Lehrer im Kanton, eine solche von 6 Jahren vorgeschlagen. Dabei soll jedoch dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt werden, eine Wahl ausnahmsweise auch provisorisch auf 1 Jahr vornehmen zu können. Es gibt Fälle, wo sich kein Bewerber stellt, von dessen Tüchtigkeit man vollständig überzeugt ist, oder daß man es bei der Wiederwahl mit einem Lehrer zu thun hat, der verschiedene Schwachheiten an sich trägt, daneben aber wieder gute Eigenschaften aufweist, sodaß man unschlüssig ist. In solchen Fällen wird

es oft sehr zweckmäßig sein, wenn der Regierungsrath eine provisorische Wahl vornehmen kann. Es war das schon jetzt in vielen Fällen Praxis, ohne daß es ausdrücklich schwarz auf weiß stand.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich möchte beantragen, im letzten Satz die Worte „auf ein Jahr" zu streichen. Es kann der Fall eintreten, daß eine Wahl auf 6 Monate getroffen werden sollte, z. B. wenn im Herbst eine Stelle frei ist und man ist von der Tüchtigkeit eines Lehrers nicht völlig überzeugt, so wählt man ihn bis zum nächsten Frühjahr, damit dann die definitive Wahl vom Beginn des Schuljahres an läuft. Es gibt überhaupt keinen Grund, wenn man das Provisorium einführen will, dasselbe in der Weise zu beschränken, daß man sagt, es dürfe nicht weniger als ein Jahr dauern. Ich glaube, man solle dem Regierungsrath freie Hand lassen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, möchte aber doch die Worte „auf ein Jahr" nicht einfach weglassen, sondern ersetzen durch „auf kürzere Zeit". Man wird, wie ich glaube, einen Lehrer selten auf kürzere Zeit als ein Jahr wählen; denn um sich über seine Befähigung ein Urtheil bilden zu können, sollte man ihn doch einen Jahreskurs absolviren lassen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, erklärt sich mit der von Herrn Regierungsrath v. Steiger beantragten Fassung einverstanden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. So wie der Antrag anfänglich gestellt war, hätte ich denselben bestreiten müssen. Mit der Fassung des Herrn Regierungsrath v. Steiger dagegen kann ich mich einverstanden erklären.

Angenommen mit Ersetzung der Worte „auf ein Jahr" im letzten Absatz durch „auf kürzere Zeit".

---

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 9 handelt von der Besoldung, überhaupt von den finanziellen Verhältnissen der Lehrer. Man kann in dieser Beziehung zwei Systeme befolgen: Entweder man bestimmt die Gesammtsumme der jährlichen Besoldung oder man setzt ein Minimum und ein Maximum per wöchentliche Unterrichtsstunde fest. Der Regierungsrath beantragt, dieses letztere System zu wählen, da es den großen Vortheil hat, daß man einem Lehrer seine Besoldung genau nach der Zahl seiner Unterrichtsstunden abmessen kann. Als Maximum haben wir den gleichen Ansatz aufgenommen, den auch Winterthur vorsieht, nämlich Fr. 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Wir sagten uns, es würde sich schlecht machen und könnte für die Erwerbung tüchtiger Lehrkräfte üble Folgen haben, wenn aus unserm Dekret zum vornherein hervorginge, daß wir die Lehrer weniger gut bezahlen als Winterthur. Als Minimum sieht Winterthur allerdings nur Fr. 100 per wöchentliche Stunde vor, in Wirklichkeit aber bezieht kein Lehrer dieses Minimum; wir glauben daher, mit Fr. 120 so ziemlich das Richtige getroffen zu haben.

Im Fernern möchten wir den Regierungsrath ermächtigen, in ganz besondern Ausnahmefällen, wie sie nicht häufig eintreten werden, aber doch denkbar sind, innerhalb des Voranschlages eine Besoldungszulage ertheilen zu können, wenn es sich darum handelt, der Anstalt eine ausgezeichnete Lehrkraft zu gewinnen oder derselben zu erhalten. Das Gedeihen einer Anstalt, wie sie in Burgdorf in's Leben treten soll, hängt ganz wesentlich von der Tüchtigkeit der Lehrkräfte ab und zwar braucht es hier eine andere Art Lehrer, nicht Leute mit bloßen theoretischen Kenntnissen. Wir müssen einige Lehrkräfte gewinnen, die mit einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung auch die fachmännische Erfahrung in dem betreffenden Gebiete verbinden. Auf allen technischen Schulen der Schweiz und des Auslandes sind diejenigen Lehrer, welche eigentlich den Ruf der Anstalt begründen, zugleich erfahrene Fachmänner, die auch als solche gearbeitet haben. Nun wissen Sie, daß tüchtige Fachmänner, wenn sie der Praxis leben, ein sehr schönes Einkommen zu haben pflegen und daß es also nicht möglich wäre, solche Leute zu gewinnen, wenn man streng an das gewöhnliche Maß der Lehrerbesoldung gebunden wäre. In solchen Fällen soll der Regierungsrath eine Zulage sprechen können. Befürchten Sie nicht, daß damit Mißbrauch getrieben werde. So wie ich den Regierungsrath kenne, ist derselbe gar nicht sehr geneigt, an Lehrer, Professoren, Beamte u. s. w. Zulagen zu ertheilen; er thut es nur im äußersten Nothfall und wird es auch im vorliegenden Falle nur dann thun, wenn er sich überzeugt, daß es um des Gedeihens der Anstalt willen nothwendig ist.

Der zweite Absatz beschäftigt sich mit der Frage der Ruhegehalte, indem zur Ordnung der Besoldungsverhältnisse auch diese Frage gehört. Jeder, der sich für eine Lehrerstelle meldet, erkundigt sich auch, wie es sich mit einer allfälligen Pension verhält. Der Regierungsrath glaubt nun, es sei das Richtigste, wenn man hier nach den gleichen Grundsätzen verfahre, wie sie für die Lehrer an bernischen Mittelschulen gelten. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, vom 27. Mai 1877, bestimmt in § 4: „Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens 20 Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 10 Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalte versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf." Wir beantragen nun dem Großen Rath, daß für die Lehrer am Technikum die gleichen Grundsätze gelten sollen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Herr Regierungsrath v. Steiger hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß die Schule unmöglich ihren Zweck erfüllen könnte, wenn man nicht ausgezeichnete Lehrkräfte beiziehen kann, und zwar liegt auf der Hand, daß man technisch gebildete Leute beiziehen muß, die ohnehin sehr gut bezahlt werden. Ferner wurde Ihnen gesagt, daß die Besoldungen die gleichen sind wie in Winterthur,

was absolut nöthig ist, indem uns sonst gute Lehrkräfte sofort von der andern Schule entzogen würden. Auch die Ausnahmebestimmung, daß die Regierung innert den Schranken des Voranschlages eine Zulage bewilligen könne, stimmt mit einer gleichen Bestimmung des zürcherischen Reglementes überein. Es kommen übrigens auch anderswo, an der Hochschule ꝛc., Besoldungen vor, die etwas über das Maximum des Gesetzes hinausgehen. Ich empfehle Ihnen den § 9 zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe selbstverständlich nichts dagegen, daß die Lehrer des kantonalen Technikums finanziell so gut als möglich gestellt werden. Hingegen möchte ich den Großen Rath auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam machen, welche mit der in § 9 vorgesehenen Besoldungsweise verbunden sind. Wie Sie sehen, soll die Besoldung per wöchentliche Stunde ausgerichtet werden, das heißt der Regierungsrath soll sagen, die Stunde Physik sei so viel, die Stunde Chemie so viel, die Stunde Deutsch so viel werth ꝛc. Dieses System besteht im Kanton Bern, eine einzige Stadt abgerechnet, nicht, sondern es erhält jeder Lehrer eine jährliche Pauschalsumme, die sich natürlich immerhin nach der Arbeit, die er für die Schule leistet, bemißt. Es ist deswegen eine Unzukömmlichkeit, einzig für das Technikum ein anderes System einzuführen, und es müßte dieses System zu ganz bedeutenden Ungerechtigkeiten Anlaß geben. Sie nehmen mit diesem System den Grundsatz an, daß kein Lehrer gezwungen werden kann, ohne besondere Bezahlung eine halbe Stunde mehr zu geben. Unsere Mittelschullehrer dagegen beziehen eine fixe Jahresbesoldung und für vermehrte Stunden wird nur in besondern Fällen eine bescheidene Vergütung ausgerichtet. Die Mittelschullehrer würden also gegenüber den Lehrern am Technikum zurückgesetzt.

Das System der Bezahlung per Stunde ist nach meiner Ansicht auch deshalb ungerecht, weil die Ansetzung eines bestimmten Preises für die Stunde ganz in die Willkür einer Behörde gelegt ist. Im vorliegenden Falle ist eine Bezahlung von Fr. 120—220 vorgesehen. Wie kann man entscheiden, welche Stunden verdienen, besser bezahlt zu werden als die andern? Es gibt in dieser Beziehung verschiedene Standpunkte und je nachdem man diesen oder jenen Standpunkt einnimmt, begeht man große Ungerechtigkeiten. Ich kenne eine Anstalt, welche ihre Lehrer mit Fr. 150—225 per wöchentliche Stunde bezahlt. Sie werden nun vielleicht glauben, daß die Mathematik-, die Physik oder Chemiestunden am besten bezahlt seien, weil sie eine große Summe geistiger Arbeit verlangen. Weit gefehlt! Die Lateinstunden und Griechisch werden am besten bezahlt, obschon sie, wie jedermann zugeben wird, wenigstens bei der bisherigen mechanischen Art und Weise des Unterrichts, eine viel geringere Summe von Arbeit erfordern, als die Stunden in Mathematik, Physik oder Chemie.

Ferner kommt hinzu, daß wenn der Unterricht per Stunde honorirt wird, die Lehrer sehr bereit sind, sich unnöthige Stunden geben zu lassen, nur um ihr Gehalt zu vermehren. Ein Lehrer mit 20 Stunden wird schon Mittel und Wege finden, um dem Direktor der Schule oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission zu beweisen, daß 20 Stunden nicht genügen, sondern daß wenigstens 24 Stunden gegeben werden sollten; damit erhält er für 4 Stunden mehr Besoldung. Es verursacht das aber nicht nur mehr Kosten, sondern hat auch eine Ueberbürdung der Schüler zur Folge. Anderseits kann es vorkommen, daß der Direktor aus Abneigung gegen einen Lehrer demselben Stunden wegnimmt, um ihm zu schaden; solche Schwachheiten liegen in der menschlichen Natur.

Ferner: Welchen Maßstab wollen Sie anlegen, wenn ein Lehrer des Gymnasiums Burgdorf auch am Technikum verwendet wird? Es besteht bei uns der Grundsatz, daß wenn ein Beamter oder Lehrer an zwei Instituten mitwirkt, er nicht an beiden Orten eine volle Besoldung bezieht. So geben z. B. einige Lehrer der Hochschule auch noch Stunden an der Thierarzneischule, wofür sie besonders honorirt werden. Allein es ist dem Regierungsrath nicht eingefallen, ihnen dafür eine volle Besoldung auszurichten, sondern sie erhalten nur eine Extrazulage zu ihrer Hauptbesoldung als Lehrer der Hochschule. Richten Sie die Besoldung per Stunde aus, so müssen Sie einem Gymnasiallehrer, der vielleicht schon Fr. 4000 bezieht, für 4 Stunden am Technikum viermal den Stundenpreis bezahlen, sodaß er also gegen alle unsere Gebräuche noch eine zweite volle Besoldung, das heißt den vollen Stundenpreis erhielte. Es ist möglich, daß gewisse Fächer am Gymnasium und Technikum gemeinschaftlich ertheilt werden können und dann müßten Sie den betreffenden Lehrer doppelt bezahlen, obwohl er nur eine Stunde gibt.

Kurz, das hier vorgeschlagene System hat eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten im Gefolge, weshalb ich Ihnen beantrage, an Stelle des Satzes: „Dieselbe beträgt jährlich Fr. 120 bis 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde" zu sagen: „Das Maximum derselben wird auf Fr. 5000 angesetzt." Ich glaube, Fr. 5000 sei ein anständiges Maximum; die Kommission wird dann in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die Stundenzahl und die besondern Leistungen des Lehrers, die Besoldung feststellen. Das würde nicht hindern, daß der letzte Satz des ersten Alineas stehen bliebe. Ich wenigstens möchte diesen Grundsatz nicht streichen, sondern möchte im Gegentheil wünschen, daß er auch für andere Unterrichtsanstalten im Kanton gelten würde.

Tièche (Bern). Ich möchte Herrn Dr. Gobat bemerken, daß er gewaltig im Irrthum ist, wenn er behauptet, daß im Kanton Bern das Stundensystem nicht eingeführt sei. Die Lehrer an den Mittelschulen der Stadt Bern z. B. werden per Stunde bezahlt. Zur Ausgleichung der Jahresbesoldung wird allerdings etwas nivellirt; allein die Basis der Berechnung ist die Stundenzahl, wie es auch hier vorgeschlagen wird. Ich sehe darum nicht ein, warum wir dieses System nicht einschlagen sollten, namentlich da es sich um eine neue Anstalt handelt, wo es schwierig ist, tüchtige Lehrkräfte zu erhalten.

Wenn Herr Gobat sagt, daß ein Lehrer am Gymnasium, der vielleicht schon Fr. 4000 Besoldung habe, auch noch am Technikum eine Lehrstelle übernehmen könne, so muß ich darauf bemerken, daß dieser Gymnasiallehrer mindestens 26 bis 30 Stunden wird geben müssen, sodaß er am Technikum wohl keine weitern Stunden wird übernehmen können. Ich empfehle Ihnen, das System des Entwurfs anzunehmen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich muß den Antrag des Herrn Dr. Gobat bekämpfen, indem die Kommission überzeugt ist, das System des

Entwurfs sei dem Aussetzen eines fixen Besoldungsmaximums vorzuziehen. Die Gründe des Herrn Gobat konnten mich, ebensowenig wie Herrn Tièche, nicht eines andern überzeugen. Gerade die Rücksicht auf eine mögliche Verwendung von Lehrern am Gymnasium spricht für unser System und gegen dasjenige des Herrn Erziehungsdirektors. Schon jetzt wirken Lehrer am Gymnasium in Burgdorf zugleich auch an der Mädchenschule. Man zählt nun die Stunden an beiden Schulen zusammen, berechnet, wie viel Besoldung es auf die Stunde ausmacht und vertheilt dann die Besoldung nach der Stundenzahl auf die beiden Schulanstalten. Es macht sich das sehr leicht, weil beide Anstalten die nämliche Kommission haben. Beim Technikum aber ist es anders; da haben wir es mit einer ganz andern Kommission und einer andern Organisation zu thun. Gilt aber am Technikum das Stundensystem, so weiß die Kommission des Gymnasiums, daß ein Gymnasiallehrer, der vielleicht am Technikum 5 oder 10 Stunden gibt, so und so viel Besoldung erhalten wird. Dabei wird die Kommission sagen, wenn der Lehrer mit Stunden überladen wird, so gestatten wir ihm nicht, auch am Technikum Stunden zu geben, und auch die Technikumskommission wird verlangen, daß der Lehrer nicht überlastet ist bezw. daß ihm eventuell Stunden am Gymnasium abgenommen werden. Da macht sich dann die Besoldungsausgleichung nach dem Stundensystem sehr einfach.

Die Festsetzung eines Besoldungsmaximums nach Antrag des Herrn Gobat hätte übrigens ganz bedeutende Unzulänglichkeiten im Gefolge. Die Stellen müßten ausgeschrieben werden und als Besoldungsmaximum würde dabei immer eine große Summe figuriren, während nach dem andern System gesagt würde, wie viel für die Stunde bezahlt werde, sodaß jeder Bewerber berechnen könnte, wie hoch er zu stehen käme.

Ein Hauptgrund, der uns zum Stundensystem bewog, sind übrigens die Räthe, die man uns von Winterthur und andern Orten her ertheilt hat. Bei allen solchen Instituten ist es Hauptregel, daß die Lehrer nicht überlastet werden dürfen, weshalb im Reglement gesagt wird, wie viele Stunden höchstens einem Lehrer zugemuthet werden dürfen. Und was die Befürchtung betrifft, daß der Direktor einen Lehrer chikaniren könnte, indem er ihm Stunden entziehe, so kann ein Direktor bei jedem System, wenn er unloyal vorgehen will, einem Lehrer das Leben unangenehm machen.

Herr Tièche hat Ihnen gesagt, daß bei den Mittelschulen der Stadt Bern seit langen Jahren das Stundensystem eingeführt sei, und es ist mir allseitig erklärt worden, daß man in Bern von diesem System nicht abgehen würde. Ich empfehle Ihnen daher das System des Entwurfs zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte namentlich dem Einwand entgegentreten, als ob beim Stundensystem ein Lehrer es in seiner Gewalt hätte, seine Besoldung hinaufzuschrauben, indem er einige Stunden mehr gibt. Es heißt in § 9 ausdrücklich: „Der Regierungsrath bestimmt die Besoldung der von ihm gewählten Lehrer.“ Der Regierungsrath wird also bei der Wahl die Besoldung bestimmen. Die Besoldungsskala von Fr. 120—220 bildet für den Regierungsrath und auch für den Lehrer lediglich eine Handleitung; aber deswegen kann ein Lehrer, sobald er eine Stunde mehr gibt, nicht kommen und sagen: Jetzt will ich Fr. 200 mehr Besoldung.

Noch auf etwas anderes möchte ich aufmerksam machen. Es gibt Fächer, die verschieden bezahlt werden müssen. Sie werden einem Lehrer, der Unterricht im Schreiben und der Buchhaltung gibt, per Stunde nicht die gleiche Besoldung ausrichten, wie einem Lehrer, der Mechanik oder Konstruktionslehre vorträgt. Man wird also einzelne Fächer theurer bezahlen müssen als andere, und das soll hier angedeutet werden. Die Aufstellung eines Besoldungsmaximums von Fr. 5000, nach Antrag des Herrn Dr. Gobat, hätte große Inkonvenienzen. Da würde fast jeder Lehrer glauben, er könne nach einigen Jahren auf dieses Maximum Anspruch machen. Dieser Gefahr weichen Sie aus, wenn Sie das System des Entwurfs annehmen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Gobat) Mehrheit.

---

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 10 und 11 handeln von den Behörden, unter deren Leitung die Anstalt stehen soll. Als oberste Aufsichtsbehörde ist die Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft, in Aussicht genommen. Es geschieht dies deshalb, weil im Dekret betreffend Eintheilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsraths der Direktion des Innern das Volkswirthschaftswesen zugetheilt ist, nämlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten. Auch alle andern Bildungsanstalten, welche direkt praktischen gewerblichen Zwecken dienen, sind der Direktion des Innern unterstellt.

Zur eigentlichen Leitung wird eine Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern in Aussicht genommen, die, da beim Betrieb der Anstalt sowohl der Staat als die Gemeinde Burgdorf betheiligt ist, zu $^2/_3$, den Präsident inbegriffen, vom Regierungsrathe und zu $^1/_3$ vom Gemeinderath von Burgdorf bestellt wird. Diese Kommission wählt ihren Sekretär, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

Was die Obliegenheiten der Aufsichtskommission im Speziellen betrifft, die Entschädigung ihrer Mitglieder und des Sekretärs, so möchten wir das einem Reglement vorbehalten, das der Regierungsrath aufzustellen hat. Im allgemeinen soll die Kommission die vorberathende Behörde für alle Maßnahmen sein, welche der Regierungsrath hinsichtlich der Anstalt zu treffen hat. Die Amtsdauer der Kommission beträgt 6 Jahre.

Angenommen.

---

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 11 handelt vom Direktor

der Anstalt. Der Entwurf sieht eine 6jährige Amtsdauer vor, die Kommission beantragt jedoch, dieselbe auf drei Jahre zu reduziren, und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Was die Besoldung des Direktors anbetrifft, so ist wohl in's Auge zu fassen, daß derselbe unmöglich im gleichen Maße mit Stunden belastet werden darf, wie die andern Lehrer. Er muß eine bedeutend geringere Zahl von Stunden geben, denn er hat nicht nur die andern Lehrer einigermaßen zu überwachen, sondern noch eine große Korrespondenz u. s. w. zu besorgen. Es ist uns vom gegenwärtigen Direktor des Technikums in Winterthur bezeugt worden, daß ihm die Korrespondenz mit den Eltern der Schüler sehr große Arbeit verursacht. Denken Sie an die vielen Schreibereien bei Anmeldungen; da kommen alle möglichen Anfragen über Kost und Logis, über dies und jenes, was den Direktor sehr in Anspruch nimmt. Man nimmt daher an, der Direktor sollte wöchentlich nicht mehr als 15—18 Stunden zu ertheilen haben. Daraus folgt, daß sich seine Besoldung für den Unterricht nicht so hoch beläuft, wie diejenige eines andern Lehrers. Es ist deshalb nothwendig, ihm eine besondere Entschädigung auszurichten und zwar beantragen wir, dieselbe auf Fr. 2000 zu bemessen. Winterthur vergütet Fr. 2500; aber wir glauben, mit unserm Ansatz einen Direktor genügend entschädigen zu können, indem er immerhin auf Fr. 5500 bis Fr. 6000 zu stehen kommen wird.

Endlich wird noch bestimmt, daß dem Direktor aus der Zahl der übrigen Lehrer ein Sekretär beigegeben werden kann. Es macht sich das Bedürfniß darnach überall an solchen Anstalten geltend, indem sonst der Direktor seine Zeit mit Korrespondiren verbrauchen muß.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen mitgetheilt wurde, stellt die Kommission den Antrag, die Amtsdauer des Direktors auf 3 Jahre zu reduziren, weil es doch möglich ist, daß man einmal eine Mißwahl treffen würde, die dann zum Schaden der Anstalt während 6 Jahren getragen werden müßte. Im übrigen ist die Kommission mit diesem Paragraphen ganz einverstanden.

Ich erlaube mir noch, eine irrthümliche Mittheilung des Herrn Regierungsrath v. Steiger zu berichtigen. Der Direktor des Technikums in Winterthur bezieht nicht eine Entschädigung von Fr. 2500, sondern von Fr. 3000. Die Kommission hat aber mit der Regierung gefunden, daß eine Zulage von Fr. 2000 genügend sei, um so mehr, falls man ihm, wenn nöthig, einen Sekretär beigibt, was in Winterthur nicht der Fall ist.

Mit der von der Kommission beantragten Abänderung angenommen.

---

In der nun folgenden

Generalabstimmung

wird das Dekret mit Einstimmigkeit angenommen.

---

**Expropriationsrechtertheilung zur Erwerbung des für den Bau der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf nöthigen Terrains.**

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgendes

**Expropriationsdekret.**

Der Große Rath des Kantons Bern
beschließt:

Die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf gemäß Gesetz vom 26. Oktober 1890 wird als Angelegenheit des öffentlichen Wohles erklärt und dem Staate zur Erwerbung des dafür nöthigen Terrains auf dem Gsteig zu Burgdorf in dem aus den vorgelegten Plänen ersichtlichen Umfange das Expropriationsrecht ertheilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Technikumskommission hat einen geeigneten Bauplatz ausgemittelt und der Regierung vorgeschlagen. Dieselbe ließ ihn durch zwei Mitglieder besichtigen, die ihn als geeignet befanden. Nun wenden aber die beiden Eigenthümer des Platzes ein, es stehen noch andere Bauplätze zur Verfügung und auf die Aufforderung, in Unterhandlungen zu treten und einen Preis zu nennen, ertheilten sie keine bestimmte Antwort. Es wird Ihnen deshalb beantragt, Sie möchten für die Erwerbung des Platzes das Expropriationsrecht ertheilen. Es ist allerdings richtig, daß noch andere Plätze zur Verfügung stehen; allein dieselben bieten gewisse Inkonvenienzen. Der in Aussicht genommene Platz auf dem Gsteig bietet den Vortheil, daß er nach Norden nicht verbaut werden kann, was namentlich für den Zeichenunterricht von großer Bedeutung ist. Die Voraussetzungen der Ertheilung des Expropriationsrechts sind übrigens gegeben und die Ertheilung desselben schließt nicht aus, daß man sich noch gütlich verständigen kann. Man wird mit den Betheiligten besser unterhandeln können und sollte man gleichwohl nicht zum Ziel kommen, so wird man dann die Expropriation einleiten.

Ich bemerke noch, daß später wahrscheinlich noch ein zweites Expropriationsbegehren, bezüglich der Zufahrtsstraßen, kommen wird; einstweilen liegt dasselbe aber noch nicht vor.

Genehmigt.

---

Herr Präsident Schmid übernimmt wieder den Vorsitz.

---

**Expropriationsrechtertheilung an die Gemeinde Neuenstadt.**

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgendes

**Expropriationsdekret.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsraths,
ertheilt hiermit
der Einwohnergemeinde Neuenstadt zur Erwerbung desjenigen Terrains des Herrn Friedrich Bloch, Wirths, in Neuenstadt, welches an der Bahnhofstraße daselbst liegt und laut großräthlich am 25. April 1878 sanktionirtem Alignementsplan und Reglement nicht überbaut werden soll, das Expropriationsrecht.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Neuenstadt hat seinerzeit einen Alignementsplan nebst Reglement aufgestellt, der von Ihnen genehmigt wurde. Darin ist vorgesehen, daß gewisse Straßen so und so breit sein sollen und die Häuser einen gewissen Abstand von der Straße haben müssen. Ein Friedrich Bloch möchte nun ein Gebäude über die Baufluchtlinie hinausstellen. Dagegen berief sich die Gemeinde Neuenstadt zunächst auf ihren Alignementsplan nebst Reglement, wonach sie berechtigt sei, dieses Weiterhinausbauen ohne Entschädigung zu verhindern. Dieser Standpunkt ist aber, gestützt auf verschiedene Entscheide des Bundesgerichts, nicht haltbar, indem dem Alignementsplan die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Gemeinde hat nun einen andern Boden betreten, nämlich denjenigen der Expropriation des betreffenden Terrains. Die Gemeinde will dem Friedrich Bloch volle Entschädigung leisten. Merkwürdigerweise gibt sich derselbe aber damit nicht zufrieden, sondern ist an's Bundesgericht gewachsen. Dasselbe hat seinen Entscheid noch nicht getroffen. Wir können aber das Expropriationsrecht gleichwohl ertheilen; denn daß dem Begehren entsprochen werden muß, kann nicht zweifelhaft sein, da es sich um eine öffentliche Straße, die Bahnhofstraße, handelt, die möglichst breit angelegt sein muß.

Genehmigt.

---

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 Uhr festgesetzt.

---

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

---

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

---

# Zweite Sitzung.

---

**Dienstag den 8. September 1891.**

Morgens 8 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

---

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bläuer, Bourquin, Bühler, Bühlmann, Eggimann (Sumiswald), Gouvernon, v. Grünigen, Imer, Itten, Krebs (Eggiwhl), Lehmann, Marti (Bern), Naine, Neiger, Raaflaub, Dr. Reber, Renfer, Reymond, Romy, Steinhauer, Tschanen, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Béguelin, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Blösch, Boillat, Bonay, Boß, Buchmüller, Cuenin, Daucourt, Freiburghaus, Friedli, Glaus, v. Groß, Hauert, Hauser (Weißenburg), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Husson, Jenzer, Kaiser, Kloßner, Kohli, Mägli, Marchand (St. Immer), Marthaler, Mathey, Messer, Meyer (Laufen), Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Nägeli, Nußbaum, Péteut, Nätz, Reichenbach, Rieder, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Salvisberg, Schär, Schneeberger (Schoren), Siegerist, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Tièche (Biel), Will, Zaugg, Zehnder, Ziegler.

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

---

Eingelangt ist eine Eingabe von Johann Jakob Lüthi in Tasberg bei Freiburg, welcher daran erinnert, daß der Große Rath im letzten Mai die Frage der Entschädigung der seinerzeit bei der Bern-Luzern-Bahn in Verlust gekommenen Gläubiger der Regierung zur Erledigung überwiesen habe. Petent ersucht nun, daß die Angelegenheit endlich zur definitiven Entscheidung gebracht und die betreffenden Entschädigungen ausgerichtet werden; er allein habe einen Verlust von Fr. 16,000 erlitten und sei infolge dieses schweren Schlages finanziell ruinirt. Die Eingabe wird dem Regierungsrathe überwiesen.

---

## Tagesordnung:

### Vorlagen betreffend Strafanstaltsbauten in Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Verlegung der Strafanstalt in Bern die Bewilligung folgender Baukredite:

| | | |
|---|---|---|
| Um- und Neubauten in Thorberg . . | Fr. | 280,000 |
| Anbau für die Weiberabtheilung in St. Johannsen . . . . . | „ | 60,000 |
| Umbau der Essigfabrik in St. Johannsen | „ | 4,700 |
| Neubau der Viehscheune in Witzwyl . | „ | 36,000 |
| Umbau des Schuppens in Witzwyl . | „ | 13,500 |
| Umbau der alten Scheune in Witzwyl | „ | 7,000 |
| Zusammen | Fr. | 401,200 |

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 12. März dieses Jahres haben Sie den Dekretsentwurf betreffend Aufhebung der Strafanstalt Bern und die Reorganisation der Strafanstalten einstimmig angenommen und beschlossen: „Die Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg mit ihren Dependenzen werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurtheilten bestimmt, welche ihre Strafen nicht in einem Bezirksgefängniß zu erstehen haben." Und in § 5 des betreffenden Dekrets bestimmten Sie: „Der Regierungsrath ist beauftragt, mit Beförderung dem Großen Rathe die Pläne und Kostenberechnungen über die Arbeiten vorzulegen, welche nothwendig sind, um die Strafanstalten zu Thorberg und St Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäß einzurichten."

In Vollziehung dieses Auftrages haben sich Polizei- und Baudirektion in's Einvernehmen gesetzt. Sie haben die vorhandenen Gebäulichkeiten besichtigt und sich gefragt, was alles nöthig sei, um den Bestimmungen des Dekrets vom 12. März nachzukommen. Gestützt auf diese Studien wurden Programme ausgearbeitet, auf Grund welcher die vorliegenden Pläne erstellt wurden. Dieselben sehen nur das zur Durchführung des Dekrets absolut Nothwendige vor. Sind einmal im Großen Moos Kulturen eingeführt, wozu die besten Aussichten vorhanden sind, so wird man voraussichtlich alle disponibeln Arbeitskräfte in's Große Moos verlegen und dort leichtere Bauten erstellen, indem alle schweren Verbrecher im Zellengefängniß in Thorberg untergebracht werden. In Bezug auf die einzelnen Pläne habe ich Folgendes zu bemerken:

1) Thorberg. Es ist im Programm vorgesehen, daß in erster Linie die weiblichen Sträflinge im bisherigen Anstaltsgebäude belassen werden sollen. Dasselbe bietet für etwa 60 Personen genügend Platz. Was dagegen die rezidiven und gefährlichen Verbrecher anbelangt, die zu langjährigen Strafen verurtheilt sind, so fand man, es sei nöthig, in erster Linie auf den Fundamenten des ehemaligen Schülerhauses ein Zellengefängniß zu erstellen, das etwa für 100 Sträflinge Einzelzellen enthalte. Im weitern sollen Arbeitersääle, Webssääle 2c. erstellt und im gleichen Gebäude eine sogenannte Infirmerie, das heißt eine Krankenabtheilung eingerichtet werden. Da im bisherigen Anstaltsgebäude sich 3 Webssääle, sowie genügende Magazine befinden, so kann mit diesem Programm den Bedürfnissen genügt werden. Es wurde deshalb gestützt auf dieses Programm ein Projekt ausgearbeitet. Der Zellenbau enthält in 3 Stockwerken je 33 Zellen, nebst einem Wärterzimmer und den nöthigen Aborten, zusammen also 99 Zellen; im Souterrain befinden sich noch 3 Strafzellen, sodaß im ganzen 102 Zellen erstellt werden, was genügen dürfte. Die Zellen sind 2 Meter breit, 2,85 Meter lang und 3 Meter hoch, was einen Kubikinhalt von circa 17 Kubikmeter ergibt. Da für solche Zellen ein Kubikinhalt von 16 Kubikmeter als Norm gilt, so genügen diese Dimensionen vollständig und man kann jedenfalls, sofern dies nöthig ist, einzelne dieser Zellen auch als Arbeitszellen verwenden. Die Umfassungs- und Gangwände werden aus Quadersteinen erstellt, die in der Nähe leicht gebrochen werden können. Die Zwischenwände zwischen den Zellen werden aus Backstein erstellt. Alle Zellen werden überwölbt und erhalten Asphaltböden, sodaß eine eigentliche Balkenlage gar nicht nöthig ist, was mit Rücksicht auf Feuersicherheit vortheilhaft ist. Die Thüren werden, 6 Centimeter dick, aus Eichenholz gefertigt und mit Beobachtungsöffnung und Eßklappe versehen. Von einer künstlichen Ventilation, wie sie sonst üblich, wird Umgang genommen, da dadurch die Mauern geschwächt würden und durch die circa 1 Quadratmeter großen Fenster genügend Luftwechsel erzeugt werden kann. Die Fenster erhalten doppelte Verglasung, damit nicht Winterfenster angebracht zu werden brauchen; es ist dies auch in Pruntrut mit Vortheil so gemacht worden. Um das lästige Hinaussehen der Sträflinge zu verhüten, werden außer den Gittern noch eiserne Jalousieläden in Aussicht genommen.

Etwas schwierig zu lösen war die Ofenfrage. Man kann nämlich in einem Zellengefängniß nicht gut Dampf- oder Luftheizung einführen, weil nach Berichten von Anstaltsvorstehern es vorkommt, daß die Sträflinge vermittelst der Röhrenleitung miteinander korrespondiren, sodaß förmliche Komplotte geschmiedet werden können. Ferner hat die Centralheizung den Nachtheil, daß man entweder alle Räume heizen muß oder gar keinen. Man könnte vielleicht sagen, man solle die Röhren, um das Korrespondiren zu verhindern, in der Höhe der Zellen anbringen. Allein dann wäre die Wärme in der Höhe, während es unten kalt bliebe. Endlich müßte zur Besorgung einer Centralheizung ein Mechaniker angestellt werden, was nicht zweckmäßig ist, da man ja sonst Arbeitskräfte genug hat. Man fand deshalb, man wolle im untersten Zellenboden Sandsteinöfen anbringen, die mit Hupperstein ausgefüttert würden. Ein Ofen würde je für zwei Zellen genügen. Im zweiten und dritten Zellenboden würden, nach Wunsch der Staatswirthschaftskommission, Calorifères aufgestellt. Man könnte dann die Zellen den Tag über gehörig lüften und dieselben abends gleichwohl noch genügend erwärmen. Auch die Arbeits- und Webssäle würden zweckmäßig durch Calorifères geheizt.

Für die Stockwerktreppen ist Granit vorgesehen und jeder einzelne Korridor wird durch starke eiserne Gitterthüren abgeschlossen, sodaß große Sicherheit in Bezug auf Ausbruchversuche geboten ist.

Zur Unterbringung der Web- und Arbeitssääle wird das ehemalige Irrenhaus um zwei Stockwerke erhöht. Jedes Stockwerk enthält einen großen Saal von 18 Meter Länge, 8,5 Meter Breite und 3 Meter Höhe, der direkt von dem betreffenden Zellenkorridor aus erreicht wird, was den großen Vortheil hat, daß die in den einzelnen Stockwerken untergebrachten Sträflinge mit einander nicht in Berührung kommen.

An die Arbeitssäle schließt sich die Krankenabtheilung an, bestehend aus 2 Krankenzimmern, einem Badezimmer und einem Wärterzimmer.

Die Kosten sind nach einer spezifizirten Berechnung auf Fr. 280,000 veranschlagt oder Fr. 2800 per Kopf, ein durchaus nicht hoher Preis. Andere Strafanstaltsbauten kamen bedeutend höher zu stehen, so z. B. die Strafanstalt in Lüneburg auf Fr. 3766 per Kopf, in Heilbronn auf Fr. 3896, in Löwen auf Fr. 4117, in Münster auf Fr. 4250, in Altona auf Fr. 4484, in Haag auf Fr. 4831, in Lausanne auf Fr. 5017, in Nürnberg auf Fr. 5147, in Genf auf Fr. 5250, in Wiesbaden auf Fr. 5480, in Hannover auf Fr. 6069 ꝛc. Der theuerste Bau ist derjenige zu Turnes, der auf Fr. 8291 per Kopf zu stehen kam. Diese großen Unterschiede rühren von der Verschiedenheit der Architektur, der Zahl der unterzubringenden Gefangenen, der Beschaffenheit des Baugrundes u. s. w. her. In dieser Beziehung haben wir für den Bau in Thorberg den Vortheil, daß die Fundamente schon vorhanden sind und das Material zu den Umfassungs- und Gangwänden in der Nähe gebrochen werden kann.

2) St. Johannsen. Die gegenwärtige Weiberabtheilung befindet sich im westlichen Flügel neben dem Haupteingang und besteht aus einem mäßig großen Saal, der zugleich als Arbeits- und Schlafsaal dienen muß. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, wie es im Winter in einem solchen Saal aussehen mag. Der Saal ist entschieden zu klein und hat schon lange nicht mehr genügt. Auch hat er das Unangenehme, daß er sich in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges befindet und infolge dessen eine gehörige Trennung von der Männerabtheilung nicht durchgeführt ist. Bei einer Besichtigung zeigte es sich, daß die Weiberabtheilung am besten dadurch verlegt werden kann, daß man auf der Ostseite des Gebäudes einen Anbau macht. Derselbe würde im Erdgeschoß einen 12 Meter langen und nahezu 8 Meter breiten, von drei Seiten erleuchteten Saal erhalten, ferner ein Wärterinnenzimmer, Treppenhaus, Korridor und Schweineküche. Der erste und zweite Stock würde je enthalten einen geräumigen Schlafsaal mit 21 Betten, ein Wärterinnenzimmer und zwei Isolirzimmer mit Betten für Widerspenstige. Die Aborte würden in dem schon jetzt vorhandenen kleinen Thürmchen untergebracht. Da die Anstalt zu wenig Keller besitzt, so würde das ganze Gebäude unterkellert.

Ein großer Vortheil dieses Umbaues liegt darin, daß man die Weiberabtheilung von der Männerabtheilung nun durch zwei Gitter vollständig abtrennen kann. Die Umfassungsmauern würden aus Bruchsteinen erstellt, die in der Nähe erhältlich sind. Die Baukosten betragen Fr. 60,000.

Als ein fernerer Uebelstand wurde die ungeeignete Lage der Büreaulokalitäten bezeichnet. Dieselben sind so gelegen, daß man, um zu ihnen zu gelangen, mit den Sträflingen jeweilen durch das ganze Verwaltungsgebäude hindurchgehen muß. Es lassen sich nun mit etwas über Fr. 4000 in den leerstehenden Lokalen der ehemaligen Essigfabrik, unter der gegenwärtigen Weiberabtheilung, zwei sehr geeignete, beim Haupteingang befindliche große Lokale einrichten, eines für den Verwalter und ein zweites für den Buchhalter.

Was die Räumlichkeiten für die Männerabtheilung betrifft, so befinden sich dieselben in einem traurigen Zustande; es fehlt vollständig an Luft und Licht. Trotzdem wird ein Umbau nicht beantragt, indem die Aussicht besteht, später die meisten Sträflinge im Großen Moos unterbringen zu können. Bis diese Frage völlig abgeklärt ist, erscheint es nicht zweckmäßig, irgendwie Umbauten vorzunehmen und Geld auszugeben.

3) Witzwyl. Was die in Witzwyl befindlichen Gebäulichkeiten betrifft, so wurde Ihnen schon anläßlich des Ankaufs der Witzwyldomäne vom Herrn Finanzdirektor gesagt, daß sich dieselben in einem sehr schlechten Zustand befinden. Die Scheune ist vollständig baufällig und wir dürften es nicht riskiren, ein Stück Vieh in dieselbe hineinzustellen. Es muß deshalb noch im Laufe dieses Herbstes ein Neubau erstellt werden. Derselbe, für 100 Stück Vieh projektirt, ist 60 Meter lang und 13 Meter breit und besteht aus zwei Hallen, die durch einen 6,5 Meter breiten Futterrüstraum getrennt sind. Die Staatswirthschaftskommission hat die Breite dieses Raumes beanstandet und wir werden denselben jedenfalls 7 Meter breit machen. Sollte zur Zeit der Grünfütterung nicht genügend Platz vorhanden sein, so könnten mit Leichtigkeit auf beiden Seiten zur Unterbringung des Grases Schuppen angebaut werden. Die Standbreite beträgt per Stück Vieh 1,5 Meter, die Standlänge 2,9 Meter, die Höhe der Ställe 3 Meter. Auch hiezu wurde bemerkt, diese Höhe sei zu gering, nach gewalteter Diskussion in der Staatswirthschaftskommission fand man aber, 3 Meter Höhe sei für den Winter ausreichend und auf die Mittheilung hin, daß man im Sommer mit Leichtigkeit durch Abheben des Bodens an einzelnen Stellen gehörig Ventilation werde schaffen können, erklärte sich die Staatswirthschaftskommission befriedigt.

Mit Ausnahme der Sockel, der Stallböden und der Jauchebehälter, welche aus Cement erstellt werden, soll das ganze Gebäude mit Rücksicht auf den schlechten Baugrund aus Holz erstellt werden. Der Bau erhält harte Bedachung. Der Estrichraum wird am zweckmäßigsten zur Ablagerung von Stroh benutzt. Die Kosten sind auf Fr. 36,000 veranschlagt oder auf Fr. 360 per Stück Vieh, ein Preis, der als ein verhältnißmäßig sehr niedriger bezeichnet werden muß.

Ferner sind Pferdestallungen erforderlich. Projektirt sind zwei Doppelställe im sogenannten alten Schuppen, mit je 14 Ständen, die 1,5 Meter breit und 3,3 Meter lang sind. Der Dachraum dieser Schuppen wird zur Unterbringung eines Theils der Heuvorräthe benutzt. Die Umfassungswände sollen aus Backstein, Böden und Sockel aus Cement erstellt werden. Zur Abführung der schlechten Luft sind hölzerne Schlote vorgesehen, während gute Luft durch in den Mauern angebrachte Kanäle zugeführt werden soll. Die Kosten dieses Umbaus des Schuppens sind auf Fr. 13,500 veranschlagt.

Da für 100 Stück Vieh 4—500 Klafter Heu erforderlich sind, so ist zur Unterbringung der Heuvorräthe noch nicht genügend Platz vorhanden. Es soll daher im alten Stall die bestehende Einrichtung herausgerissen, die Umfassungswände möglichst verbessert und so ein passender Heuraum hergestellt werden. Das Heu kommt auf eine Balkenlage, 1 Meter vom Boden entfernt, zu liegen, wie es in neuen Scheunen üblich ist.

Alle Bauten — Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl — sind möglichst billig projektirt, und es müssen die vorgesehenen Kosten jedenfalls als ein Minimum betrachtet werden. Der Regierungsrath kann Ihnen die Erstellung dieser Bauten daher nur empfehlen und beantragt Ihnen, den zu diesem Zwecke erforderlichen Kredit von Fr. 401,200 zu bewilligen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Vorlage in einer besondern Sitzung genau geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredits zu empfehlen. Zum Schlußsatz der Ausführungen des Herrn Baudirektors, der verlangte Kredit sei ein Minimum, bemerke ich rektifizirend, daß die Staatswirthschaftskommission hofft, die Devise bezeichnen das Maximum und nicht das Minimum.

Auf die Sache selbst eintretend, so ist Ihnen bekannt, daß das Zuchthaus in Bern auf 1. Januar 1893 geräumt werden muß. Es müssen daher Neubauten erstellt werden, woraus sich ergibt, daß die Vorlage eine dringliche ist. Es ist ferner durch Dekret bestimmt, daß die gefährlichen Verbrecher in Thorberg untergebracht werden sollen. Ich betone dies, weil in der Staatswirthschaftskommission die Idee ausgesprochen wurde, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die gesammten Strafanstalten in's Große Moos zu verlegen, sei es nach Ins oder wenigstens in die Nähe des Großen Mooses. Man ging dabei von der Ansicht aus, nach der Erwerbung von Witzwyl sei es nothwendig, alle verfügbaren Kräfte dahin zu plaziren. Da aber im Dekret ausdrücklich gesagt ist, die schwerern Verbrecher sollen in Thorberg untergebracht werden, so konnte die Staatswirthschaftskommission auf diesen Gedanken nicht eintreten. Es hätte übrigens auch keinen großen Zweck, die schwerern Verbrecher im Großen Moos unterzubringen, weil sie zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht verwendet werden könnten. Thorberg eignet sich zur Unschädlichmachung dieser Leute entschieden besser als Ins; auch kommt ein Zellenbau in Thorberg billiger zu stehen als ein solcher in Ins.

Es wird Ihnen also vorgeschlagen, in Thorberg einen Zellenbau mit 100 Zellen zu erstellen, dessen Kosten auf Fr. 280,000 veranschlagt sind, und die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, daß die Pläne wohlüberdacht und empfehlenswerth seien. Einzig den Wunsch sprach sie gegenüber der Baudirektion aus, es möchte noch untersucht werden, ob nicht die Heizung geändert werden sollte. Dieselbe sollte durch 50 Sandsteinöfen erfolgen. Die Staatswirthschaftskommission fand, Sandsteinöfen seien mit Rücksicht auf die Sicherheit nicht gerade sehr empfehlenswerth, indem die Sträflinge gewöhnlich beim Ofen ausbrechen. Auch fragte man sich, ob es nicht sehr komplizirt sei, ein großes Gebäude mittelst 50 Oefen zu heizen — abgesehen von der vielen Mühe, da man ja die Arbeitskräfte hat — mit Rücksicht auf die vielen Züge, die Rauchentwicklung ꝛc. Ich habe nun seither ein Gutachten des Herrn Strafanstaltsdirektor Blumenstein zu Gesicht bekommen, welcher vorschlägt, für das unterste Stockwerk die Sandsteinöfen beizubehalten, dagegen die beiden obern Stockwerke durch Calorifères zu heizen. Da die Sache also noch genauer studirt wird, so kann sich die Staatswirthschaftskommission damit befriedigt erklären, da sie keinen bestimmten Antrag stellt. Die Hauptsache ist, daß man nicht eine Einrichtung trifft, die später abgeändert werden müßte oder wenigstens große Unzukömmlichkeiten aufzuweisen hätte.

Was die Erweiterung der Anstalt St. Johannsen durch Anbau einer Weiberabtheilung betrifft, so ist klar, daß eine solche Erweiterung infolge Aufhebung des Zuchthauses in Bern nothwendig ist. Dieselbe ermöglicht dann auch eine vollständige Trennung der Weiberabtheilung von derjenigen der Männer und die freiwerdenden Räumlichkeiten können für andere Zwecke verwendet werden. Die Kosten dieser Erweiterung betragen Fr. 60,000. Auch wird ein Kredit von Fr. 4700 verlangt behufs Einrichtung besserer Büreaulokalitäten, was sehr nothwendig ist.

In Witzwyl muß unbedingt eine neue Scheune gebaut werden, indem sich schon diesen Herbst bedeutende Mißstände zeigen. Die Baukosten von Fr. 36,000 für eine Scheune mit Platz für 100 Stück Vieh scheinen der Kommission annehmbar zu sein. Ferner wird ein Kredit von Fr. 13,500 zur Einrichtung von Pferdestallungen (28 Stück) verlangt, welche Vorlage der Staatswirthschaftskommission ebenfalls als zweckmäßig erscheint. Endlich soll die alte Scheune zu einem Heumagazin umgebaut werden, was eine Summe von Fr. 7000 erfordert.

Alle Bauten sind absolut erforderlich, wenn das Dekret betreffend Aufhebung der Strafanstalt in Bern zur Ausführung kommen soll. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen daher, den verlangten Gesammtkredit von Fr. 401,200 zu bewilligen.

M. le Dr *Boéchat*. J'aimerais demander une petite explication au sujet des constructions qu'on veut faire à Thorberg. Puisque l'on se propose de transformer le régime de la détention dans cet établissement, il me semble que le moment serait venu de chercher à favoriser, par de plus grands soins de propreté, l'état corporel et intellectuel des détenus. Je n'ai vu sur le plan des nouvelles constructions qu'un petit local de bains, à mon avis bien insuffisant. Sans doute que les pensionnaires de Thorberg sont des gens auxquels on n'a pas besoin de donner grand comfort, mais il faut cependant leur procurer la possibilité de se baigner, ne fût-ce que pour débarrasser leur corps d'une foule de choses qui s'y trouvent souvent. Je demande donc si l'on ne pourrait établir, par exemple, une sorte de bassin en ciment, qui naturellement devrait être dans un enclos, afin que les détenus ne pussent profiter de l'occasion pour prendre la clef des champs. Ces lavages faciliteraient beaucoup les soins de propreté et il est évident que le petit cabinet de bains tracé sur le plan serait loin de suffire pour le nettoyage des détenus. C'est à peine si l'on arriverait ainsi à les faire se nettoyer convenablement 2—3 fois par an. Ce n'est pas cela qu'exige l'hygiène des établissements pénitentiaires, d'autant plus qu'on pourrait très bien, de la manière que je viens d'indiquer, concilier les exigences de police avec la propreté et la santé des prisonniers.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was zunächst eine einleitende Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist es möglich, daß ich mich etwas unklar ausgedrückt habe. Die aufgestellten Devise bedeuten nicht ein Minimum der Kosten, sondern die Bauten sollen wirklich um die betreffenden Summen ausgeführt werden können. Das Minimum, von dem ich sprach, bezieht sich darauf, daß die auszuführenden Bauten das Minimum dessen sind, was überhaupt ausgeführt werden muß, wenn das Dekret betreffend Aufhebung der Strafanstalt durchgeführt werden soll.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Boéchat betrifft,

so ist allerdings für die Herren Sträflinge kein Badebassin vorgesehen. In der Infirmerie befindet sich in jedem Stock ein Badzimmer. Ich glaube, das sollte genügen. Andernfalls könnte man dann ja die Anregung des Herrn Dr. Boéchat prüfen; wie ein solcher Badweiher eingefriedet werden müßte — ob ähnlich wie etwa der Bärengraben in Bern (Heiterkeit) — um den nöthigen Schutz zu bieten, weiß ich momentan nicht. Ich denke aber, die vorgesehenen Einrichtungen werden ausreichen, um für genügende Reinlichkeit zu sorgen, und hoffe, Herr Dr. Boéchat werde sich mit diesen Bemerkungen befriedigt erklären.

Angenommen.

---

# Einführungs-Gesetz
für
## den Kanton Bern
zum
## Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Seite 256 hievor. Vide auch die Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus dem Entwurf gesehen haben, werden Ihnen nur wenige Abänderungen vorgeschlagen. Ich persönlich hätte zwar in Bezug auf die Wahlart der Betreibungsbeamten gerne einen Antrag gestellt, indem ich mich mit dem, was in der ersten Berathung beschlossen wurde, noch immer nicht befreunden kann und glaube, daß sich die Sache nach mancher Richtung hin nicht bewähren und Inkonsequenzen verschiedener Art im Gefolge haben wird. Allein im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes habe ich davon abgesehen, einen Antrag zu stellen. Es ist nöthig, daß der Kanton Bern selbst ein Gesetz zu stande bringt und nicht in die beschämende Lage kommt, sich eines durch die Eidgenossenschaft geben lassen zu müssen. Der Bund könnte übrigens nur über wenige Punkte Bestimmungen aufstellen und es blieben eine ganze Reihe von Fragen, die geordnet werden müssen, im Unklaren, sodaß es doppelt nöthig ist, daß der Kanton Bern selbst ein Gesetz zu stande bringt. Ich beantrage Ihnen, Sie möchten auf die zweite Berathung eintreten und den Entwurf in globo berathen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Entwurf in globo zu berathen, falls nicht von irgend einer Seite ausdrücklich eine artikelweise Berathung gewünscht wird. Dabei steht es natürlich Jedermann frei, auf einzelne Artikel speziell einzugehen und Anträge zu stellen. Im übrigen habe ich vorläufig nichts beizufügen.

Der Große Rath beschließt Eintreten und Berathung in globo.

---

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine erste Abänderung wird Ihnen in § 13 proponirt. Dieser Paragraph stellte in seiner bisherigen Fassung fest, daß vom 1. Januar 1892 ab auch die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien direkt vom Staat besoldet werden sollen. Da das Gesetz aber erst im Oktober dem Volke vorgelegt werden kann, so wird es nicht möglich sein, diese Neuerung schon auf 1. Januar 1892 einzuführen. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen, der Große Rath sei ermächtigt, später den Zeitpunkt zu bestimmen, auf welchen die direkte Besoldung in Kraft treten solle; es wird also sachlich nichts geändert.

Ein zweiter Antrag betrifft die §§ 15 und 74. Es könnten hier Zweifel entstehen bezüglich der Gebühren, welche die Betreibungsgehülfen zu beziehen haben für solche Verrichtungen, die sie an Stelle der Weibel besorgen. Um solche Zweifel von vornherein abzuschneiden, wird eine etwas verbesserte Redaktion vorgeschlagen.

Wyß. Es wurde gestern in der Kommission auf Antrag des Herrn Brunner beschlossen, es solle beantragt werden, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vor sich gehen zu lassen, weil man glaubt, man werde vielleicht ein einstimmiges Resultat erzielen, das auf das Volk einen guten Eindruck machen und uns die Sicherheit geben werde, daß das Gesetz diesmal angenommen werde. Ich möchte mir daher erlauben, Ihnen diesen Beschluß der Kommission zur Kenntniß zu bringen und also den Antrag zu stellen, es möchte die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorgenommen werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Flückiger macht mich darauf aufmerksam, daß in § 13 gesagt werden sollte, wer dem Betreibungsbeamten die Beiziehung von Angestellten zu gestatten habe. Der Herr Justizdirektor ist einverstanden, daß in einem solchen Fall der Regierungsrath, nach Anhörung der Justizdirektion, entscheiden soll. Ich glaube aber nicht, daß es nothwendig sei, dies im Gesetz ausdrücklich zu sagen. Immerhin ist es gut, wenn man weiß, woran man ist und ich denke, Herr Flückiger werde sich von dieser Erklärung, die ich namens der Kommission abgebe und womit der Regierungsrath einverstanden ist, befriedigt erklären können.

Flückiger. Diese Erklärung befriedigt mich vollkommen; es genügt mir, wenn das Protokoll darüber Aufschluß gibt, wer in diesem Falle entscheiden soll.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich mir noch ein paar Bemerkungen über den § 14 erlauben. Derselbe sieht ein Dekret des Großen Rathes vor, durch das die Betreibungs- und Konkurskreise, welche

mit den Amtsbezirken zusammenfallen, in eine Menge kleinerer Kreise eingetheilt werden können. Es wären diese Kreise nichts anderes als Weibelbezirke. Nun haben wir hiefür bereits gegebene Bezirke, nämlich die Kirchgemeindsbezirke, die seit langem für eine Reihe außerkirchlicher Beamtungen als Kreise dienen, so z. B. bis zur Aufhebung der Untergerichte für die Unterstatthalter und Fertigungsbehörden, gegenwärtig für die Civilstandsbeamten und Friedensrichter, sowie speziell auch für die Unterweibel, die nun durch die neuen Betreibungs- und Konkursweibel ersetzt werden sollen. Behalten wir daher gerade diese Weibelbezirke bei; wir können damit ein Dekret, Kosten und unnütze Komplikationen ersparen. Die Eintheilung nach Kirchgemeinden ist jedermann bekannt; man hat sich daran gewöhnt und durch Schaffung neuer Kreise würde nur Verwirrung geschaffen.

In den §§ 13 und 14 sind ferner für die bescheidene Stellung des Betreibungsgehülfen nicht weniger als drei verschiedene Bezeichnungen gebraucht; eine solche Redaktion ist zum Mindesten keine klare. Der Betreibungsgehülfe hat sozusagen alle Geschäfte der bisherigen Unterweibel und Amtsgerichtsweibel zu besorgen. Geben wir ihm daher auch den richtigen Namen, nämlich den Namen Weibel.

Gestützt auf das Gesagte erlaube ich mir, zur Vereinfachung des Gesetzes, wie ich ausdrücklich betone, folgende Anträge zu stellen: 1. Das erste Alinea des § 14 sei zu streichen; 2. Dagegen habe das zweite Alinea mit den Worten zu beginnen: „In jedem Kirchgemeindsbezirke befindet sich als Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes ein Weibel . . .“; 3. Im 3. und 4. Alinea sei das Wort „Betreibungsgehülfe“ durch das Wort „Weibel“ zu ersetzen. Sollte der letztere Antrag belieben, so wäre selbstverständlich in allen folgenden Paragraphen, in welchen das Wort „Betreibungsgehülfe“ vorkommt, dasselbe durch „Weibel“ zu ersetzen. Es betrifft dies, wenn ich nicht irre, nur die §§ 15, 67 und 74.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Gegen den ersten Antrag des Herrn Flückiger möchte ich persönlich nicht viel einwenden, da derselbe die Sache vereinfacht und mir Arbeit abnimmt. Ich kann aber natürlich nicht einfach den Entwurf des Regierungsraths fallen lassen und will daher den Großen Rath entscheiden lassen. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, Herr Flückiger werde sich, bevor er seinen Antrag stellte, darüber klar geworden sein, ob die Eintheilung nach Kirchgemeinden rationell sei oder nicht. Ich ließ mich zu dem Vorschlage des Entwurfs deshalb bewegen, weil ich wußte, daß die bisherige Eintheilung nicht befriedigte, indem die Weibel örtlich nicht gleich vertheilt waren. Ich glaubte, man erreiche eine bessere örtliche Vertheilung dadurch, daß man die Kreise in einem Dekret bestimmt umschreibe. Wenn nun Herr Flückiger, ein alter Praktikus, glaubt, die Kirchgemeinden seien die richtigen Kreise, so habe ich nichts dagegen, und ich bin sehr froh, wenn ich ein Dekret weniger ausarbeiten muß.

Was jedoch den zweiten Antrag des Herrn Flückiger betrifft, so muß ich mich entschieden gegen denselben aussprechen. Ich habe die Bezeichnung „Betreibungsgehülfe“ mit gutem Vorbedacht gewählt. Der Betreibungsgehülfe ist mit dem bisherigen Weibel nicht ganz identisch und gerade deshalb, weil der neue Angestellte einen andern Charakter hat, müssen wir den bisherigen Weibel beseitigen. Der Betreibungsgehülfe ist in erster Linie Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes, weil nach dem Bundesgesetz die bezüglichen Verrichtungen nur von einem Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes besorgt werden dürfen. Dieser Charakter des Betreibungsgehülfen muß im Gesetz zum Ausdruck kommen. Erst in zweiter Linie ersetzt er den bisherigen Weibel. Wir hätten die bisherigen Weibel gerne beibehalten; allein dieselben hätten fast nichts mehr zu thun gehabt und deshalb fand man, es sei besser, sie gerade ganz abzuschaffen. Der Betreibungsgehülfe hat also eine doppelte Eigenschaft; einerseits ist er Angestellter des Betreibungsamtes und anderseits ersetzt er den bisherigen Weibel. Um diesen Unterschied scharf auszudrücken, wählte man die Bezeichnung „Betreibungsgehülfe, Weibel“. Die gewählte Redaktion bedeutet also nicht, wie Herr Flückiger meint, eine Unklarheit, sondern dieselbe soll vielmehr den Charakter des Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes genauer bezeichnen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Frage betrifft, ob man nicht einfach die Kirchgemeinden als Betreibungs- und Konkurskreise bezeichnen solle, so hat sich die Kommission mit derselben nicht beschäftigt, indem man annahm, es werde dies auf dem Wege des Dekrets geordnet werden. Ich glaube indessen auch, wie der Herr Justizdirektor, der Kirchgemeindebezirk werde sich so ziemlich für die Bestellung eines Betreibungsgehülfen eignen. Ich persönlich habe also gegen diesen Antrag des Herrn Flückiger nichts einzuwenden; Sie mögen nun entscheiden. Für den Fall der Annahme dieses Antrages wäre das erste Alinea zu streichen, im zweiten Alinea würde gesagt: „In jedem Kirchgemeindebezirk befindet sich . . .“ und im dritten Alinea müßte es heißen: „In größern Kirchgemeindsbezirken können . . .“

Etwas anderes ist es mit dem Ausdruck „Betreibungsgehülfe“. Der Herr Berichterstatter der Regierung bemerkte zutreffend, daß die Kompetenzen des Betreibungsgehülfen mit denjenigen des Weibels nicht ganz zusammenfallen und daß es daher gut ist, wenn durch die Beifügung in Klammern ausdrücklich angedeutet wird, welche Kompetenzen der Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes haben soll. Lasse man es daher beim bisherigen Wortlaut bewenden.

Flückiger. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Justizdirektors muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich die Qualifikation des Weibels als Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes ausdrücklich beibehalten habe, indem es in meinem Antrag heißt: „In jedem Kirchgemeindsbezirk befindet sich als Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes ein Weibel.“ Ich lasse einfach das Wort „Betreibungsgehülfe“ fallen. Die Aufgaben dieses Angestellten sind ja im Gesetz präzisirt, für das Publikum ist es aber eine Komplikation, wenn man den nämlichen Angestellten bald Betreibungsgehülfen bald Weibel nennt; das Publikum wird nie recht wissen, in welcher Eigenschaft es mit diesem Angestellten zu thun hat, und in Wirklichkeit ist derselbe nichts anderes als ein Weibel. Ich beantrage daher nochmals, nur die Bezeichnung „Weibel“ zu wählen, da ohnehin das Wort „Betreibungsgehülfe“ nicht erschöpfend ist, indem der Betreffende auch Angestellter des Konkursamtes sein soll und ihm alle Verrichtungen der bisherigen Unter- und Amtsgerichtsweibel übertragen werden. Die Verrichtungen

der Unterweibel wären übrigens immer noch bedeutend: Verrichtungen in Civilprozessen, Verbotsangelegenheiten 2c. 2c.

Abstimmung.

1. Für den § 14 nach Entwurf . . 86 Stimmen.
Für den Antrag Flückiger, in Alinea 2 des § 14 zu sagen: „In jedem Kirchgemeindsbezirk 2c. . . .“ . . . . . 51 „
2. Für den Antrag Flückiger, das Wort „Betreibungsgehülfe“ zu ersetzen durch „Weibel“ . . . . . Minderheit.
3. Die Abänderungsanträge der vorberathenden Behörden werden ohne Widerspruch angenommen.

---

Es folgt nun die

Hauptabstimmung,

die gemäß Antrag des Herrn Großrath Wyß, welcher genügend unterstützt wird, unter Namensaufruf stattfindet.

Für Annahme des Gesetzes (mit „Ja“) stimmen 169 Mitglieder, nämlich die Herren Aegerter, Affolter, Arm, Ballif, Baumann, Bärtschi, Biedermann, Bircher, Blatter, Dr. Boéchat, Borter, Brand (Tavannes), Brand (Enggistein), Brunner, Buchmüller, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Choffat, Clémençon, Comment, Comte, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Elsässer, v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Flückiger, Folletête, Frutiger, Fueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Grandjean, v. Groß, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Gygax (Bleienbach), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Aarberg), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Haldimann, Hänni, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hauser (Gurnigel), Hegi, Heller-Bürgi, Herren, Hiltbrunner, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Horn, Houriet, Howald, Hubacher, Hunziker, Jacot, Jäggi, Jenni, Jobin, Iseli (Grafenried), Kisling, Klaye, Krebs (Wattenwyl), Krenger, Kunz, Kuster, Lauper, Lenz, Leuch, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marcuard, Marschall, Marti (Lyß), Marti (Mülchi), Maurer, Mérat, Mettier, Meyer (Biel), Michel (Aarmühle), Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Neuenschwander (Lauperswyl), Neuenschwander (Thierachern), Pallain, Prêtre, Probst (Emil, Bern), Rieben, Robert, Roth, Salvisberg, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Dr. Schnell, Schüpbach, Schweizer, Siebenmann, Sommer, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Stettler, Stotzinger, Streit, Stucki (Niederhünigen), Stucki, (Wimmis), Thönen, Tièche (Bern), Trachsel, Tschannen, Tüscher, Voisin, Wälchli, Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), v. Werdt, Wermeille, Wermuth, Wieniger, Wolf, Wüthrich, Wyß, Zaugg, Zingg (Dießbach b. B.), Zingg (Ins), Zingg (Bußwyl), Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung stimmt . . . . . niemand.

---

Herr Großrath Morgenthaler (Ursenbach), der sich vor der Abstimmung entfernen mußte, läßt erklären, daß er im Falle der Anwesenheit mit „Ja“ gestimmt haben würde.

---

## Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1020 pro 1891 auf Rubrik VI B 7 o, pharmazeutisches Institut.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der ursprüngliche Kredit, welcher für das pharmazeutische Institut verlangt wurde, betrug Fr. 5000, wurde aber nicht in dieser Höhe bewilligt. Infolge größerer Zuhörerzahl, welche eine Vermehrung der Instrumente — Mikroskope — nöthig machte, erwies sich der ausgesetzte Kredit als ungenügend, weshalb Ihnen der Regierungsrath beantragt, einen Nachkredit von Fr. 1020 zu bewilligen.

Bewilligt.

---

## Terrainverkauf an die Harderbahngesellschaft.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Harderbahngesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrage, wonach derselben das zur Bahnanlage erforderliche Terrain, soweit es sich im Besitze des Staates befindet, gegen eine Summe von Fr. 14,000 — inbegriffen für den Staat entstehende Inkonvenienzen — abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für den Bau der Harderbahn von Interlaken auf den Harder wird auch Staatseigenthum in Anspruch genommen, indem das Tracé zum Theil durch den sogenannten Brück- und Schwandiwald bei Interlaken führt. Die Gesellschaft hat nun dem Regierungsrath die Offerte gemacht, zur Vermeidung der Expropriation durch einen Sachverständigen die Entschädigungsfrage untersuchen zu lassen. Die Regierung war damit

einverstanden und in beidseitigem Einverständniß wurde Herr Großrath Gerber in Steffisburg als Sachverständiger bezeichnet. Seine Vorschläge wurden von beiden Parteien acceptirt. Danach bezahlt die Gesellschaft dem Staat für das Terrain, inbegriffen entstehende Inkonvenienzen aus der Bahnanlage, eine Summe von Fr. 14,000, eine sehr annehmbare Entschädigung, indem das Terrain theilweise sehr geringwerthig ist, zum Theil geradezu nur aus Stein und Felsen besteht. Für die Bahngesellschaft ist das Terrain natürlich von Werth, ganz abgesehen davon, ob es kulturfähig ist oder nicht. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher diesen Kaufvertrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft und findet, es sei der Preis von Fr. 14,000, inbegriffen Fr. 4500 für entstehende Inkonvenienzen, ein sehr annehmbarer. Sie empfiehlt Ihnen den Verkauf daher zur Genehmigung.

Genehmigt.

---

## Abtretung des Pfrundguts und Kirchenchors zu Erlenbach an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrath beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Erlenbach das gesammte dortige Pfrundgut nebst Kirchenchor, gegen eine Entschädigung von Fr. 2000 seitens des Staates, zum Eigenthum und Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um ein ähnliches Geschäft, wie in der letzten Zeit schon mehrere behandelt wurden, nämlich um die Uebergabe der Pfrunddomäne zu Erlenbach an die dortige Kirchgemeinde. Dieselbe hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 38,670, wovon auf das Pfarrhaus Fr. 25,000, die Pfarrscheune Fr. 1220 und das Kirchenchor Fr. 2000 entfallen. Es sind dies die unabträglichen Bestandtheile, die für den Staat als non-valeur betrachtet werden müssen. Die abträglichen Bestandtheile — Hubelmatte, Pfrundgarten ꝛc — haben eine Grundsteuerschatzung von nicht ganz Fr. 10,000. Der Werth dessen, was der Staat der Kirchgemeinde an abträglichen Bestandtheilen zur Ausgleichung für die Lasten, welche die Kirchgemeinde übernimmt, übergibt, ist also geringer, als in andern solchen Abtretungsverträgen. Infolge dessen ist vorgesehen, daß der Staat noch einen Baarzuschuß von Fr. 2000 macht. Im übrigen sind die Vertragsbestimmungen die gleichen, wie in allen ähnlichen Verträgen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Vertrag ist ganz gleich gehalten, wie die bisherigen. Die Bezahlung von Fr. 2000 seitens des Staates rechtfertigt sich, weil in nächster Zeit Reparaturen nothwendig sind. Ich empfehle Ihnen den Vertrag namens der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Genehmigt.

---

## Verkauf eines Theils des Pfrundgutes in Guggisberg.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Guggisberg — Pfrundmatte, Pfrundacker, Pfrundscheune und Speicher, beide zum Abbruch — zum Preise von Fr. 11,118 die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um den Verkauf einzelner Bestandtheile des Pfrundgutes von Guggisberg — Pfrundmatte, Pfrundacker, Pfrundscheune und Speicher, beide zum Abbruch — an Herrn Chr. Zwahlen, Posthalter in Guggisberg. Der Kaufpreis beträgt Fr. 11,118, das heißt etwas weniges mehr als die Grundsteuerschatzung. Der übrigbleibende Theil wird immer noch einen anständigen Umschwung bilden und das nutzbare Terrain wird durch die Beseitigung zweier überflüssiger Gebäude — Scheune und Speicher — noch größer werden. Auch soll durch bauliche Veränderungen das Pfarrhaus noch angenehmer gemacht werden. Ein ursprünglich als Ofenhaus bestimmtes Dependenzgebäude, das später in eine Wohnung umgewandelt wurde, in der sich jeweilen ganz arme Familien aufhalten, die dem Pfarrer lästig sind, soll nämlich zu einem Waschhaus mit Glättestube eingerichtet werden. Auch hier hat der Pfarrer bisher die Liegenschaften nicht selbst bewirthschaftet, sondern sie verpachtet, was, wie an andern Orten auch, zum Nachtheil des Landes und des Staates war.

Die Regierung hat zwar gefunden, eine richtigere Lösung als der bloße Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne wäre die gewesen, daß die Kirchgemeinde die ganze Pfrunddomäne übernommen hätte. Einsichtige Bürger von Guggisberg haben denn auch diese Lösung angestrebt, leider aber versagte die Kirchgemeinde dem Antrag ihre Genehmigung, indem sich wohl eine einfache Mehrheit, nicht aber die nöthige $^2/_3$-Mehrheit fand. Man mußte sich daher auf einen gewöhnlichen Verkauf eines Theils beschränken. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft war schon vor längerer Zeit spruchreif, wurde dann aber zurückgewiesen, damit, wenn möglich, die Kirchgemeinde veranlaßt werde, die ganze Pfrunddomäne zu übernehmen, im gleichen Sinne, wie Sie soeben einen Vertrag mit der Kirchgemeinde Erlenbach genehmigt haben. Die Kirchgemeinde hat sich jedoch dagegen ausgesprochen und so empfiehlt Ihnen denn die Staatswirthschaftskommission diesen einfachen

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne zur Genehmigung.

Genehmigt.

---

### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden bei 97 Stimmenden (nöthige ²/₃-Mehrheit 65) die in Nr. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1) Johann Baptist Hager, Musikdirektor in Biel, mit 89 Stimmen.
2) Ernst Otto Krell, Buchdruckereiangestellter in Bern, mit 82 Stimmen.
3) Karl Christian Seitz, Zuckerbäcker in Thun, mit 88 Stimmen.
4) Eduard Seitenaden, Koch, derzeit in Weißenburg, mit 85 Stimmen.
5) Angelus Joseph Anton Cerutti, Büchsenmacher in Bern, mit 83 Stimmen.
6) Dr. Marcellus von Nencki, Professor in Bern, mit 93 Stimmen.
7) Hermann Heribert Kümmerli, Lithograph in Bern, mit 92 Stimmen.

---

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 9 Uhr festgesetzt.

---

Schluß der Sitzung um 10¼ Uhr.

---

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

---

# Dritte Sitzung.

---

**Mittwoch den 9. September 1891.**

Vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

---

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bläuer, Borter, Bourquin, Bühler; Bühlmann, Gouvernon, v. Grünigen, Hofmann, Howald, Imer, Itten, Krebs (Eggiwyl), Lehmann, Marti (Bern), Naine, Neiger, Raaflaub, Renfer, Reymond, Romy, Steinhauer, Tschiemer, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aegerter, Anken, Bärtschi, Beutler, Dr. Boéchat, Boß, Brand (Tavannes), Bratschi, Buchmüller, Burger, Choulat, Coullery, Daucourt, Dürrenmatt, Etter (Jetzikofen), Friedli, Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gygax, Hadorn, Haldimann, Hauser (Weißenburg), Hennemann, Heß, Hofer (Oberönz), Hostettler, Husson, Jäggi, Jenni, Kaiser, Kißling, Kloßner, Krenger, Kunz, Lenz, Linder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marti (Lyß), Mathey, Meyer (Laufen), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Nägeli, Neuenschwander (Lauperswyl), Nußbaum, Pallain, Reichenbach, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Schär, Scheidegger, Schmalz, Schüpbach, Siegerist, Stämpfli (Zäziwyl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Stoller, Tièche (Biel), Trachsel, Walther (Oberburg), Weber (Graswyl), Wermuth, Will, Ziegler, Zingg (Ins), Zürcher.

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

---

## Tagesordnung:

### Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Regierung und Bittschriftenkommission gehen in Bezug auf alle Gesuche einig. Ich habe daher nichts beizufügen.

M. le Dr *Boinay*. Je propose de faire remise complète à la Cuisine populaire de Porrentruy de la peine prononcée contre elle par le juge de police pour vente illégale de boissons. Le Conseil-exécutif et la commission reconnaissent que cet établissement n'aurait pas dû être condamné, mais ils ne proposent que la remise de l'amende. La Cuisine populaire rend de grands services aux ouvriers de la ville de Porrentruy, qui y trouvent à bon marché une nourriture saine et bien apprêtée. Elle a été condamnée pour vente de vin en dehors des heures fixées pour les repas, mais elle a agi de bonne foi; elle croyait avoir le droit de servir à manger et à boire depuis le matin jusqu'au soir, comme cela se pratique à La Chaux-de-Fonds, par exemple. Ces ouvriers ont pensé qu'en servant un morceau de pain ils pouvaient donner en même temps un verre de vin, d'autant plus que l'établissement paie un droit de 50 fr. pour la vente de vin à emporter. Après sa condamnation, la Cuisine populaire s'est naturellement empressée de se mettre en règle et aujourd'hui elle paie un droit de patente d'auberge de 300 fr. Il me semble donc équitable de lui faire remise non seulement de l'amende, mais aussi du droit de 50 fr. qu'elle a été condamnée à payer, d'autant plus qu'elle n'a pas fait de bonnes affaires pendant l'exercice écoulé; elle est en déficit et les ouvriers qui l'ont soutenue de leur bourse perdront ainsi leurs petites économies. Il y a encore un motif qui milite en faveur de ma proposition: vous vous rappelez que lorsqu'on a discuté les modes de distribution du 10 % de la recette de l'alcool, on a déclaré que les Cuisines populaires méritent des encouragements de la part de l'Etat. En votant la proposition que j'ai l'honneur de vous faire, vous resterez fidèles à cette déclaration.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksküche Pruntrut wurde bestraft wegen unbefugten Wirthens. Der Vorstand derselben hat nun um Erlaß der Buße und der Patentgebühr nachgesucht und Regierung und Bittschriftenkommission beantragen übereinstimmend, es solle die Buße erlassen werden. Herr Boinay stellt nun den Antrag, auch die Patentgebühr zu erlassen. Um diesem Antrage theilweise Rechnung zu tragen, möchte ich beantragen, dieses Geschäft an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, zu untersuchen, ob nicht solche Institute von wohlthätigem und gemeinnützigem Charakter von der Patentgebühr verschont bleiben sollten. Ich glaube, es handle sich hier um einen grundsätzlichen Entscheid, weshalb die Sache noch näher untersucht werden sollte.

v. Steiger, Direktor des Innern. Dieses Geschäft schlägt in den Geschäftskreis der Direktion des Innern ein und darum erlaube ich mir einige Worte. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommission beizustimmen. Ich verkenne durchaus nicht die Motive, welche Herrn Boinay bewogen haben, einen weitergehenden Antrag zu stellen. Ich gebe zu, daß das Institut im ganzen wohlthätige Tendenzen verfolgt; allein es hat eben doch die Schranken seiner Kompetenz eine Zeit lang überschritten. Die Volksküche hat die Befugniß, Wein über die Gasse zu verkaufen, wofür sie die billige Gebühr von Fr. 50 bezahlt. In dem bezüglichen Patent heißt es ausdrücklich, es dürfe kein Ausschank an Ort und Stelle stattfinden, indem sonst allen Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet wäre. Nun hält die Volksküche Kostgänger und wenn sie diesen zum Essen ein Glas Wein aufstellen wollte, so konnte sie das thun, ohne ein Patent zu besitzen. Sie ging aber weiter und schenkte auch in den Zwischenstunden Wein aus. Allerdings gab sie auch ein Stück Brod dazu, damit es heiße, der Wein gehöre zur Kost. Das gehört aber nicht zu einer regelmäßigen Kost und es ist daher nicht zu verkennen, daß die Volksküche, wenn auch nicht in böser Absicht, über ihre Befugniß hinausging und mithin eine Buße begründet war. Da die Volksküche nun seit 1. Januar dieses Jahres ein Wirthschaftspatent gelöst hat, so beantragt der Regierungsrath, die Buße zu erlassen, nicht aber die ihr auferlegte Patentgebühr von Fr. 50; denn dieselbe bezieht sich auf das letzte Jahr, wo die Volksküche lange Zeit unbefugterweise Wein ausschenkte. Es würde sicher an vielen Orten stoßen, wenn Sie alles schenken würden, indem mancher Kleinverkäufer sagen würde: Da schenke ich auch Wein auf Ort und Stelle aus und gebe ein Stück Brod dazu, wenn das dann für die gewöhnliche Kost gilt.

Was den Antrag des Herrn Scherz betrifft, so glaube ich, man sollte nicht darauf eintreten. Der Ausschank geistiger Getränke ist ausdrücklich an den Besitz eines Patents gebunden und es könnte der Regierungsrath also keine Ausnahme eintreten lassen. Dagegen steht die Revision des Wirthschaftsgesetzes in unmittelbarer Nähe. Es sollte wo möglich im nächsten Jahre ein neues Wirthschaftsgesetz unter Dach gebracht werden, da mit dem Jahre 1893 eine neue Patentperiode beginnt. Bei dieser Gelegenheit kann man dann untersuchen, wie man solchen gemeinnützigen Instituten Erleichterungen verschaffen könnte.

M. *Folletête*. Je me vois dans le cas d'appuyer la proposition qui vous a été faite par M. Boinay d'accorder à la Cuisine populaire de Porrentruy une remise totale de la peine à laquelle elle a été condamnée. Cette Cuisine populaire est une institution éminemment utile à une grande partie de la population de Porrentruy et elle a été fondée pour satisfaire à des besoins pressants de la classe ouvrière. Comment se fait-il qu'elle ait pu encourir une condamnation? Il y a eu évidemment une certaine indécision dans la détermination de ses attributions, c'est-à-dire qu'on avait négligé de lui fixer des heures de débit et de déterminer la manière dont il lui était permis de débiter des boissons. Or la Cuisine populaire a, par suite de cette indécision, donné, paraît-il, à sa licence plus d'étendue que

celle-ci ne comportait et elle s'est trouvée en contravention sans même le savoir. En servant à boire en dehors des repos, elle a, si l'on veut, enfreint la loi, mais elle ne croyait pas l'enfreindre, et s'il n'y avait pas eu de part et d'autre une sorte de malentendu, les contraventions n'auraient pas été commises.

Messieurs, je lis dans les réflexions qui accompagnent la proposition du Conseil-exécutif ce qui suit: « La Cuisine populaire n'aurait déjà pas dû être condamnée comme telle, une personne morale ne pouvant être poursuivie. » Or si une condamnation de ce chef ne se justifie pas, elle n'est pas plus justifiée en ce qui concerne le droit de vente qu'en ce qui concerne l'amende. Il me semble qu'il serait logique de poursuivre jusqu'au bout les conclusions à tirer du principe posé par le Conseil-exécutif; si la Cuisine populaire ne peut, comme telle, être poursuivie, pourquoi ne lui faire remise que d'une partie seulement de la somme qu'elle a été condamnée à payer?

J'ajouterai que la Cuisine populaire a fait des pertes sensibles et que les membres de cette société doivent donc s'imposer des sacrifices pour soutenir cet établissement destiné à venir en aide à nos populations éprouvées par la crise horlogère. C'est certainement là aussi un motif qui doit engager le Grand Conseil à user de sa prérogative pour supprimer totalement les effets de la condamnation prononcée contre la Cuisine populaire.

v. Steiger, Direktor des Innern. Herr Folletête stellt die Sache so dar, als ob die Gesellschaft nicht gewußt habe, daß sie ihre Befugniß überschreite. Anfänglich mag dies der Fall gewesen sein, später aber wurde, als mehrfach Klagen der Wirthe in Pruntrut einliefen, die Volksküche wirthe den ganzen Tag und brauche nur ein Kleinverkaufspatent von Fr. 50 zu lösen, die Volksküche wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Patent den Ausschank von Wein auf Ort und Stelle nicht gestatte. Und wenn schließlich eine Strafanzeige erfolgte, so hat der Richter ganz sicher alle Umstände in Betracht gezogen, welche zu Gunsten des Instituts geltend gemacht werden konnten. Ein Beweis dafür liegt darin, daß die Patentgebühr pro 1890 nur auf Fr. 50 — es ist das das Minimum — bemessen wurde; der Richter hätte der Volksküche ebenso gut die ganze Patentgebühr mit Fr. 300 oder 400 auferlegen können.

Ich wiederhole, daß ich den gemeinnützigen Charakter des Instituts nicht verkenne. Aber ich mache Sie auf die Konsequenzen aufmerksam, welche es haben müßte, wenn Sie einem gemeinnützigen Institut oder einem Institut, daß sich gemeinnützig nennt, solche Lizenzen einräumen würden, die absolut gegen den Sinn und Geist unseres Wirthschaftsgesetzes gehen.

Abstimmung.

1) Für Rückweisung nach Antrag Scherz Minderheit.
2) Für den Antrag der Regierung und Bittschriftenkommission (gegenüber dem Antrag Boinay) . . . . . Mehrheit.

Alle übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

---

## Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Bei 144 gültigen Stimmen erhält im ersten Wahlgang

Herr Großrath G. Marcuard in Bern 136 Stimmen

und ist somit gewählt. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

---

## Wahl eines Generalprokurators.

Bei 116 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Z'graggen . . . 105 Stimmen.
„ Aeby . . . . . 10 „

Gewählt ist somit Herr Z'graggen, Obergerichtsschreiber in Bern.

---

## Wahl eines Stabsoffiziers.

Bei 80 gültigen Stimmen wird einstimmig zum Major der Infanterie ernannt:

Herr Achilles Meyer in Laufen,

geboren 1859, Bataillonsadjutant im Bataillon 23, Hauptmann seit 1884.

---

Herrn Regierungsstatthalter Favrot in Pruntrut wird auf den Antrag des Regierungsraths die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste stillschweigend ertheilt.

---

Präsident. Es ist mir eine von Herrn Großrath Morgenthaler (Leimiswyl) und andern Herren Großräthen

unterzeichnete Mahnung eingereicht worden, worin die Regierung ersucht wird, eine vor einiger Zeit von 20 Gemeinderäthen des Amtsbezirks Aarwangen an den Regierungsrath gerichtete Eingabe betreffend Verlegung des Amts- und Gerichtssitzes von Aarwangen nach Langenthal beförderlich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Ich will Herrn Regierungspräsident Eggli anfragen, ob er vielleicht im Falle ist, diese Mahnung, die mehr den Charakter einer Interpellation hat, gerade zu beantworten?

Eggli, Regierungspräsident. Es ist allerdings ein solches Gesuch von 20 Gemeinderäthen des Amtes Aarwangen eingelangt und Anfangs Juni beim Präsidialwechsel an den Sprechenden gekommen. Ich fand aber, ich wolle mich vorläufig möglichst ausschließlich mit der Frage der Revision der Verfassung befassen und nachher diese Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal prüfen. Es sind da sehr divergirende Interessen im Spiel und der untere Theil des Amtes — Aarwangen und Umgebung — könnte auch mit einer Mahnung kommen, der Regierungsrath möchte sich mit der Verlegung ja nicht beeilen. Immerhin wird der Sprechende und der Regierungsrath sich mit dieser Angelegenheit in der nächsten Zeit befassen und ich glaube, diese kurze Erklärung dürfte die Mahnenden und die interessirten Kreise beruhigen.

Präsident. Ist Herr Morgenthaler damit befriedigt?

Morgenthaler (Leimiswyl). Ja, Herr Präsident!

---

Es wird beschlossen, die ordentliche Wintersession am 9. November (zweiter Montag) zu beginnen.

---

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

---

Hierauf schließt der Präsident, indem er den Mitgliedern gute Heimreise wünscht, Sitzung und Session

um 10½ Uhr.

---

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.